

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 25. April 2019 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Vor Sitzungsbeginn berichtet Franz Loidolt vom Verein Privilegiertes, uniformiertes und bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya über das Projekt „Uniformen 2020“.

Bürgermeister Robert Altschach eröffnet die Sitzung um 19.20 Uhr.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP) bis Punkt 22
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Günter ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
GR Andreas HITZ (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

BL DI (FH) Michael Androsch bei Punkt 2, BL DI (FH) Daniela Zimmermann und Gabriele Neuwirth, MA bei den Punkten 20 bis 21 und StA.Dir.-Stellv. Norbert Schmied bei den Punkten 20

bis 23 gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
GR Astrid Lenz (ÖVP) ab Punkt 23
GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 18.04.2019 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 18.04.2019 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Abschluss eines Pachtvertrages-Thayatalhalle und Stadtsaal für die Durchführung einer Neuausschreibung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2019.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.04.2018 Personalaufnahmen für die Bereiche:

- Buchhaltung
- Reinigung
- Kindergarten

beschlossen bzw. berichtet.

Im Nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung haben sich die Bewerber vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. Februar 2019
- 2) Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2018 und Bericht über die Aktion „Mission Energie Checker“
- 3) 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 - Dienstpostenplan
- 4) Beantwortung der Anfrage der Gemeinderäte StR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Rainer CHRIST und GR Herbert HÖPFL zum Tagesordnungspunkt „2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018“ der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018 durch den Bürgermeister
- 5) Kreisverkehr L8128 Raiffeisenstraße, Umbau durch das Land Niederösterreich – Baulos „L8128 Umbau KV EKZ NA“ Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 6) L60 Wienerstraße, Sanierung Pflasterrinne – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 7) Widmungsantrag auf Bauland-Wohngebiet
- 8) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1437/1, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut und Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes
 - b) Übertragung von Trennflächen des Grundstückes Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles, zu angrenzenden Grundstücken (Ortsbachregulierung Matzles)
 - c) Löschung eines Vorkaufsrechtes, EZ 143, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Berggasse
- 9) Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7 – Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom
- 10) KTM Routenführung – Ansuchen um Verlegung der Kamp-Thaya-March Radroute
- 11) Wildrapp Waldlauf am 18.05.2019 – Zustimmungserklärung für die Feldwegbenützung im Gemeindegebiet
- 12) Subventionen
 - a) Soziales
 - aa) Haus der Zuversicht Waidhofen an der Thaya

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
 - ba) Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - bb) Kerzenlicht-Konzerte
 - bc) „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität
 - bd) WALDVIERTEL AKADEMIE
 - be) Kath. Jungschar Waidhofen/Thaya, Soundyard
 - bf) Galerie am Kirchenplatz (Niederleuthnerstraße 25)
 - bg) Innenstadtgalerie (Hauptplatz 7)
 - bh) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer
 - bi) Sommerkino Waidhofen an der Thaya
 - bj) MV Folk-Club
 - bk) KUPL Kultur – Plattform Waidhofen an der Thaya
 - bl) WALDVIERTEL AKADEMIE Thaya.at.TV/Crowdfunding
 - bm) WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.
 - bn) Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe für Paldauer Kirchenkonzert
 - bo) Röm. Kath. Pfarramt Waidhofen/ Thaya
 - c) Sport
 - ca) Basketballverein Waidhofen an der Thaya
 - cb) Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya
 - cc) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
 - cd) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
 - ce) Union Modell-Flug-Club Waidhofen an der Thaya – Brunnensanierung
 - cf) Neue Mittelschule Waidhofen – NÖ Landesmeisterschaften Leichtathletik
- 13) Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung des Europa-Forums Wachau
 - 14) Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens
 - 15) Abschluss der Budgetvereinbarung und Durchführung des Volkskulturfestivals
 - 16) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) ABA Waidhofen, Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz
 - b) Vergabe von Restaurierungsarbeiten am Eingangstor des Stadtmuseums
 - c) Abwicklung von Ballettabenden, Verrechnung der Mietkosten für den Stadtsaal für drei Ballettabende 2019
 - d) Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“
 - 17) Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen – Grundsatzbeschluss betreffend der Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen
 - 18) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung - Dorfzentrum Ulrichschlag
 - 19) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

Nichtöffentlicher Teil:

- 20) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Kaufangebot, Grundstück Nr. 1407/26, EZ 2427, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Heimatsleit'n
 - b) Grundstückstausch, Grundstücke Nr. 1407/9 und 1407/10, EZ 2331, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Heimatsleit'n
- 21) Abschluss eines Pachtvertrages – Thayatalhalle und Stadtsaal
- 22) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 4262, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - ab) Personalnummer 221, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - ac) Personalnummer 244, Anstellung einer Reinigungskraft
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 267, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bb) Personalnummer 4264, Ansuchen
- 23) Berichte

Freiheitliche und Unabhängige GR-Fraktion
Vizebürgermeister Landesrat Gottfried Waldhäusl

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z.Hd. Bürgermeister Robert Altschach

Waidhofen, am 25.4.2019

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Der unterfertigte Gemeinderat stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Abschluss eines Pachtvertrages-
Thayatalhalle und Stadtsaal für die Durchführung einer Neuausschreibung im
öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung vom 25. April 2019.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 30.8.2018 beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass mit einem neuen Pächter ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden soll, welcher gleiche oder für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bessere Konditionen beinhaltet. Der Vorliegende, vom Bürgermeister persönlich überarbeitete, Pachtvertrag stellt in keiner Weise eine gleiche Kondition bzw. Verbesserung dar. Es ist letztendlich eine enorme Verschlechterung für die Stadtgemeinde und handelt sich daher um einen stark abgeänderten Vertrag. Es sollten daher sämtliche Waidhofner Wirte die Möglichkeit bekommen unter den neuen Voraussetzungen ein Anbot zu legen und es ist daher eine Neuausschreibung unumgänglich. Der Beschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages- Thayatalhalle und Stadtsaal wie im nichtöffentlichen Teil vorgesehen, ist eindeutig ein Widerspruch zum Gemeinderatsbeschluss vom 30.8.2018.

Unterschrift.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. Februar 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2018 und Bericht über die Aktion „Mission Energie Checker“

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. wird die Anwesenheit des DI (FH) Michael ANDROSCH als Auskunftsperson für diesen Tagesordnungspunkt beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

SACHVERHALT:

Der Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya DI (FH) Michael ANDROSCH berichtet auszugsweise aus dem Jahresbericht.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.



Herzlich
Willkommen!



www.waidhofen-thaya.at

Jahresbericht Energie 2018



Erstellt durch den Energiebeauftragten

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

DI (FH) Michael Androsch

(gem. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 – NÖ EEG 2012)

... einfach
wissenswert!

www.waidhofen-thaya.at

Energieverbrauch GESAMT:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m ³]
Alle Gebäude und Anlagen	2017	1.056.737	269,79	561,45	2.146,00
	2018	1.071.668	188,23	520,76	1.850,00
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		+ 1,4 %	- 30,2 %	- 7,3 %	-13,8 %
Gesamtverbrauch 2017:	1.887.977 kWh				2.146
Gesamtverbrauch 2018:	1.780.658 kWh (- 5,7 %)				1.850 m ³

www.waidhofen-thaya.at

Energieverbrauch übergeordnete Gebäude:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m ³]
Gesamtverbrauch "übergeordnete Gebäude"	2017	192.810	269,79	561,45	2.146
	2018	198.631	188,23	520,76	1.850
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		+ 3,0 %	-30,2 %	-7,3 %	-13,8 %

2018: Wi'hof – Umstellung von Gas auf Fernwärme

2018: Rathaus – Defekt des Wärmemengenzählers

www.waidhofen-thaya.at

Energieperformance aller anderen Gebäude + Anlagen:

Strom – Verbrauchsdaten [kWh]				
Anlagen und untergeordnete Gebäude - GESAMT	2017	2018	Steigerung	Veränderung ggü. Vorjahr [%]
	614.567	622.656	8.089	+ 1,3 %

Beinhaltet auch ca. 6.000 kWh für den Gastro-Bereich Stadtsaal

Photovoltaik - Anlagen: Stromproduktion [kWh]				
	Anlagengröße	2017 [kWh]	2018 [kWh]	Veränderung
Kindergarten	19,89 kWp	20.694	20.497	- 0,9 %
Stadtsaal	19,89 kWp	23.121	22.968	- 0,6 %
Sporthalle	15,30 kWp	16.624	16.058	- 3,4 %
GESAMT		60.439	59.523	- 1,5 %

Defekt einer Sicherung im August

Rathaus - Fernwärme

Fernwärme – Verbrauchsdaten [MWh]				
Rathaus	2017	2018	Reduktion	Veränderung ggü. Vorjahr [%]
	116,02	88,32	27,7	- 23,9 %

Wärme Rathaus (MWh)



Defekt des Wärmemengenzählers, Verbrauch im Ableszeitraum = 0
-> Tausch durch Energieversorgungsunternehmen

Kulturschlössl - Wasserverbrauch

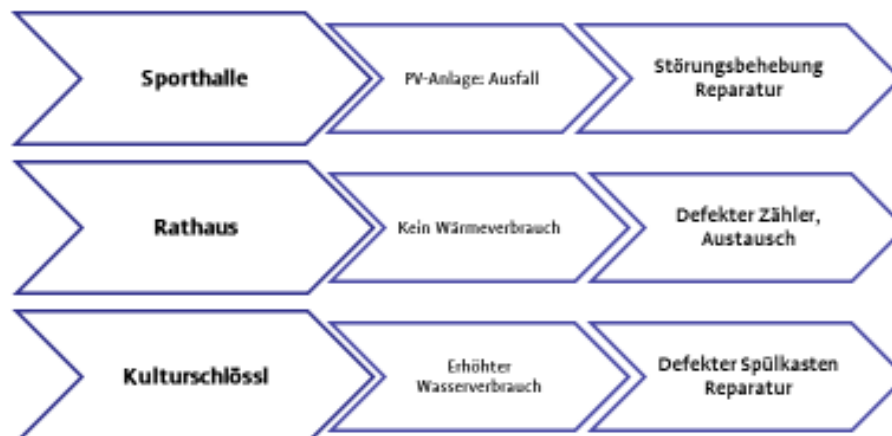
Wasser – Verbrauchsdaten [m3]				
Kulturschlössl	2017	2018	Steigerung	Veränderung ggü. Vorjahr [%]
	126,00	186,00	60	+ 47,6 %

Wasser Kulturschlössl (m3)



- Höhere Auslastung
- Defekter Spülkasten

(Energieeffizienz-) Mängel - durch laufende Überwachung festgestellt:



... einfach
gelöst!



Mission „Energie Checker“:

- **Aktion:** initiiert durch das Land NÖ (ENU – Energie- und Umweltagentur)
Partnerschaft zwischen Schulerhalter und Bildungseinrichtung
- **Ziel:** Bewusstseinsbildung an Bildungseinrichtungen im Umgang mit den Ressourcen (Energie, Wasser, Abfall)
- **Standorte:** unsere 3 Kindergärten und die Musikschule (Kulturschlössl)
- **Inhalt:** Vergleich der Verbräuche 2017 - 2018 mit 2019 – 2021, Ermittlung eventueller Einsparungen (keine Konsequenzen bei Mehrverbrauch)
- **Vorteile:**
 - > kostenlose Energieberatung
 - > positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit
 - > Beistellung von Lehrmitteln / Ideen
 - > Anreiz für beide Partner – „Gewinnaufteilung“

... einfach
lehrreich!

www.waidhofen-thaya.at



... einfach
Dankeschön



für Ihre Aufmerksamkeit!

www.waidhofen-thaya.at

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 - Dienstpostenplan

SACHVERHALT:

Es war schon seit längerem angedacht, eine Controllingstelle im Bereich des Finanzwesens mit entsprechender Einstufung aufzubauen.

Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.02.2019 beschlossen, dass im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 der Dienstpostenplan dahingehend abgeändert wird, dass ein **Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Finanzwesen und Controlling“** geschaffen wird.

Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind, festgesetzt. Im Dienstpostenplan sind Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung gesondert zu bezeichnen.

Weil der Dienstpostenplan gemäß § 73 Abs. 3 lit. d. NÖ GO 1973 mit dem Voranschlag vom Gemeinderat zu beschließen ist, dürfen Erweiterungen im Laufe des Haushaltsjahres nur aufgrund von Nachtragsvoranschlägen beschlossen werden.

Der Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 13.12.2018 **für das Haushaltsjahr 2019** wird nur hinsichtlich des Dienstpostenplans abgeändert, darüber hinaus bleibt der Haushaltsbeschluss unverändert aufrecht.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019 wird genehmigt.

Der

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

vom 13.12.2018

für das Haushaltsjahr 2019

wird nur hinsichtlich des Dienstpostenplans abgeändert!

Darüber hinaus bleibt der Haushaltsbeschluss unverändert aufrecht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Beantwortung der Anfrage der Gemeinderäte StR Ing. Martin Litschauer, GR Rainer Christ und GR Herbert Höpfl zum Tagesordnungspunkt „2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018“ der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018 durch den Bürgermeister

SACHVERHALT:

Bürgermeister Robert Altschach beantwortete die Anfrage der Gemeinderäte StR Ing. Martin Litschauer, GR Rainer Christ und GR Herbert Höpfl zum Tagesordnungspunkt „2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018“ der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018 wie folgt:

Anfrage an den Bürgermeister gem. § 22 NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat hat eine Reihung der Projekte im Außerordentlichen Haushalt nach Prioritäten beschlossen. Immer wieder wird auf diese Prioritätenreihung Bezug genommen.

Leider wurden bis dato keine Zeitpläne beschlossen. Ebenso sind keine Projekte im mittelfristen Finanzplan eingearbeitet.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2018 sprach Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger von einer Förderzusage seitens des Landes NÖ für das Projekt Mühlen & Höfe (Heimatsleitn).

Anmerkung: auf der Homepage der Volkspartei Waidhofen an der Thaya ist in dem Artikel

Heimatsleitn – Waidhofens „Dorf in der Stadt“ soll ab 2020 entstehen

folgender Satz zu finden: Möglich wurde das nicht zuletzt durch eine Förderzusage des Landes.

Damit alle Gemeinderäte bzw. alle Fraktionen den gleichen Informationsstand zu dem Thema haben, ersuchen wir um Beantwortung der folgenden Fragen in der nächsten Gemeinderatssitzung:

- wurde ein Komplett- oder ein Teilprojektsuchen eingereicht?
- auf Basis welcher Kosten wurde das Ansuchen projektiert?
- wann ist der Start der Umsetzung geplant, wenn im Jahr 2020 bereits Bauplätze verfügbar sein sollen?
- wie wirkt sich das Projekt bereits im Budget 2019 und im mittelfristigen Finanzplan aus?

Um alle Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, ersuchen wir um eine Kopie der Förderzusage.

IG – GRÜNE und UBL
18.10.2018

Beantwortung durch den Bürgermeister:

Frage 1: Wurde ein Komplett- oder Teilprojektansuchen eingereicht?

Es wurde ein Komplettansuchen eingereicht!

Frage 2: Auf Basis welcher Kosten wurde das Ansuchen projektiert?

Das Ansuchen erfolgte auf Grundlage der im Dezember 2017 an alle Fraktionen übermittelten Übersicht der A.O.H-Projekte nach Prioritätenreihung, welche der Gemeinderat am 1.3.2017 Mehrheitlich beschlossen hat. Zu den einzelnen Projekten wurden die jeweiligen Kosten detailliert angeführt!

Frage 3: Wann ist der Start der Umsetzung geplant, wenn im Jahr 2020 bereits Bauplätze verfügbar sein sollen?

Der Projektstart ist mit der Finanzierungszusage durch das Land NÖ bereits 2018 erfolgt!

Auf der heutigen Gemeinderatstagesordnung sind im nicht öffentlichen Teil weitere Beschlüsse vorgesehen!

Frage 4: Wie wirkt sich das Projekt im Budget 2019 und im mittelfristigen Finanzplan aus?

Der Voranschlag 2019 und der mittelfristige Finanzplan wurden bereits im Dezember 2018 vom Gemeindeberat beschlossen und liegen zur Einsichtnahme vor. Das Projekt Siedlungsgebiet Mühlen & Höfe (Heimatsleit'n) wurde im mittelfristigen Finanzplan noch nicht berücksichtigt!

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Kreisverkehr L8128 Raiffeisenstraße – Baulos „L8128 Umbau KV EKZ NA“ Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2017, Punkt 15 der Tagesordnung, wurde der vom Land Niederösterreich abgefasste 1. Sideletter genehmigt. Der 1. Sideletter war eine Ergänzung zum Übereinkommen (genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2011, Punkt 19 der Tagesordnung) mit dem Land Niederösterreich und beinhaltete den Umbau des Kreisverkehrs an der L8128 Raiffeisenstraße. Es erfolgte die Vergrößerung des Kreisverkehrs und die Errichtung einer weiteren Anbindung für die Aufschließungsstraße des Betriebsgebietes Nord-West, Raiffeisen Lagerhaus und Dr. Frasl.

Diese Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya), hergestellt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 8 und die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya haben nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Übernahme des Bauloses der hergestellten Anlage „Herstellung von Nebenanlagen entlang der L8128 km 0,675-0,725, Umbau KV EKZ NA“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt werden soll.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-30/001-2017 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung

von Nebenanlagen entlang der L8128 km 0,675-0,725, Umbau KV EKZ NA) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

L60 Wienerstraße, Sanierung Pflasterrinne – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

An der im Stadtgebiet verlaufenden Landesstraße L60 Wienerstraße befindet sich auf Höhe der Hausnummern 54 bis 60 eine ca. 60 m lange und ca. 75 cm breite Pflasterrinne. Dieser Abschnitt wurde vor rund 40 Jahren hergestellt. Die aus Kleinsteinpflaster hergestellte Rinne und die seitlichen Anschlüsse an den Asphalt der L 60-Fahrbahn (b= ca. 50 cm) sowie Längsparkstreifen (b= ca. 75 cm) mit Hauszufahrten waren äußerst schadhaft. Die Pflasterfläche war teils ausgewaschen, stellenweise waren größere Setzungen aufgetreten und es fehlten bereits Pflastersteinflächen. Die angrenzenden Asphaltflächen wiesen ebenfalls Setzungen und Verdrückungen auf. Die über den Längsparkstreifen führenden Hauszufahrten konnten mit PKW's nur noch mit äußerster Vorsicht von den Anrainern befahren werden.

Das Land Niederösterreich, Herr Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko, wurde um Unterstützung ersucht. Die Straßenbauabteilung 8 sowie die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wurden mit der Bauabwicklung (Arbeiten durch die Straßenmeisterei, Koordination der Fremdleistungen, Bauaufsicht, Prüfung sämtlicher gelegter Rechnungen) durch das Land Niederösterreich beauftragt.

Der beschriebene Bereich (L 60-Fahrbahnrand – Pflasterinne – Längsparkstreifen) wurde auf eine Länge von ca. 60 m und einer Gesamtbreite von ca. 2 m abgetragen und neu aufgebaut.

Diese Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya), hergestellt.

Die NÖ Straßenbauabteilung 8 und die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya haben nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Übernahme des Bauloses der hergestellten Anlage „Herstellung von Nebenanlagen entlang der L60 km 0,090-0,150, Pflasterrinne Wienerstraße NA“ in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt werden soll.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-30/002-2018 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Nebenanlagen entlang der L60 km 0,090-0,150, Pflasterrinne Wienerstraße NA) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Widmungsantrag auf Bauland-Wohngebiet

SACHVERHALT:

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, hat mit Schreiben vom 22.03.2019 folgenden Antrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Antrag auf Widmung in Bauland-Wohngebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach!

Nochmals herzlichen Dank für die Gespräche betreffend der Erweiterung von Bauland in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Wir dürfen nun berichten, dass es der WAV gelungen ist für die Grundstücke Nr. 1901, 1914/2, 1912/2, 1912/1, 1913, 1903, 1905, 1902/1, 2262/1 und 1914/1 eine Kaufoption (schriftlich unterfertigt) von den derzeit noch grundbücherlichen Eigentümern Otto und Mechthild Berger zu bekommen.

Die Option wurde in der Vorstandssitzung vom 25.01.2019 genehmigt und zur weiteren Bearbeitung frei gegeben.

Die WAV darf nun als außerbücherliche Eigentümerin in eigenen Namen und auch im Namen der grundbücherlichen Eigentümer um Änderung der Widmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet ansuchen und zwar mit folgenden ergänzenden Informationen:

- Die WAV wird Eigentümerin der gesamten Fläche und wird sodann diese auf ein Grundstück zusammenlegen lassen. Die künftige neue Parzelle wird ein Ausmaß von ca. 11.291 m² haben. Auf Basis dieser Fläche ist sodann auch die Aufschließungsabgabe zu berechnen. Die Beauftragung des diesbezüglichen Teilungsplanes erfolgt nach entsprechender Widmung.
- Auf dem Grundstück sollen sodann - nach Vorliegen einer ersten Studie - ca. 14 bis 20 Reihenhäuser bzw. 7 bis 10 Doppelhäuser neu entstehen.
- Die interne Erschließung der Anlage erfolgt ausschließlich über eine Privatstraße, somit entstehen der Stadtgemeinde - wie vereinbart - keine Errichtungs- und Erhaltungskosten.
- Der Wasser- und Kanalanschluss ist - laut Gesetzeslage - einmal herzustellen. Die Details dazu sind nach der Umwidmung im Zuge der Planung der Anlage mit der Stadtgemeinde noch zu vereinbaren. Festgehalten werden darf jedoch, da das Grundstück von

Ost nach West abfällt, dass ein Kanalanschluss sicherlich im Westen erfolgen wird müssen. Da dies entweder über das Grundstück Nr. 1545 oder 1544 erfolgt, wird diesbezüglich eine Genehmigung (Dienstbarkeit, etc.) abzuschließen sein.

- Eine weitere Erschließung nach Norden ist erschließungstechnisch jederzeit möglich, sobald auch diese Grundstücke erworben werden können.

Da die Nachfrage nach Reihen- bzw. Doppelhäuser in Ihrer geschätzten Stadtgemeinde besonders hoch ist, ersuchen wir um wohlwollende Prüfung des zuständigen Gremiums.

Wir danken für Ihre Kooperation und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Dir. Manfred Damberger

Dir. Mag Hubert Mayrhofer“

Ein derartiges Schreiben haben in dieser Angelegenheit die Ehegatten Ing. Otto und Mechthild Berger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Anton Kainz-Straße 7, mit 05.10.2015 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Antrag auf Umwidmung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sind Eigentümer der Grundstücke Nr. 1901, 1902/2, vorgetragen ob EZ 1958 sowie der Grundstücke Nr. 1912/1, 1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2, 2262/1 vorgetragen ob EZ 2063, im Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya.

In der Beilage übersenden wir Ihnen eine Auslastungsstudie der WAV, welche für diese Grundstücke vom Büro Architekt Friedreich ZT GmbH erstellt wurde. Daraus wird auch ersichtlich, dass die gesamten Liegenschaften, zur Bebauung mit Reihenhäusern, an die WAV verkauft werden sollen.

Wir stellen daher - nach bereits mehreren positiv geführten Vorgesprächen – den Antrag, unsere Parzellen auf Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.

Mit der Bitte um Ihre weitere Bearbeitung verbleiben wir in der Zwischenzeit

mit freundlichen Grüßen“

In dieser Angelegenheit wurde das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit einer fachplanerischen Stellungnahme beauftragt. Diese wurde mit Schreiben vom 19.11.2015 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt und lautet wie folgt:

„Fachplanerische Stellungnahme

Vorbegutachtung des Umwidmungsantrages von Otto und Mechthild Berger vom 05.10.2015 betreffend Umwidmung der Grundstücke Grstnr. 1901, 1902/2, 1912/1,

1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2 und 2262/1, KG Waidhofen an der Thaya, zu Bauland Wohngebiet

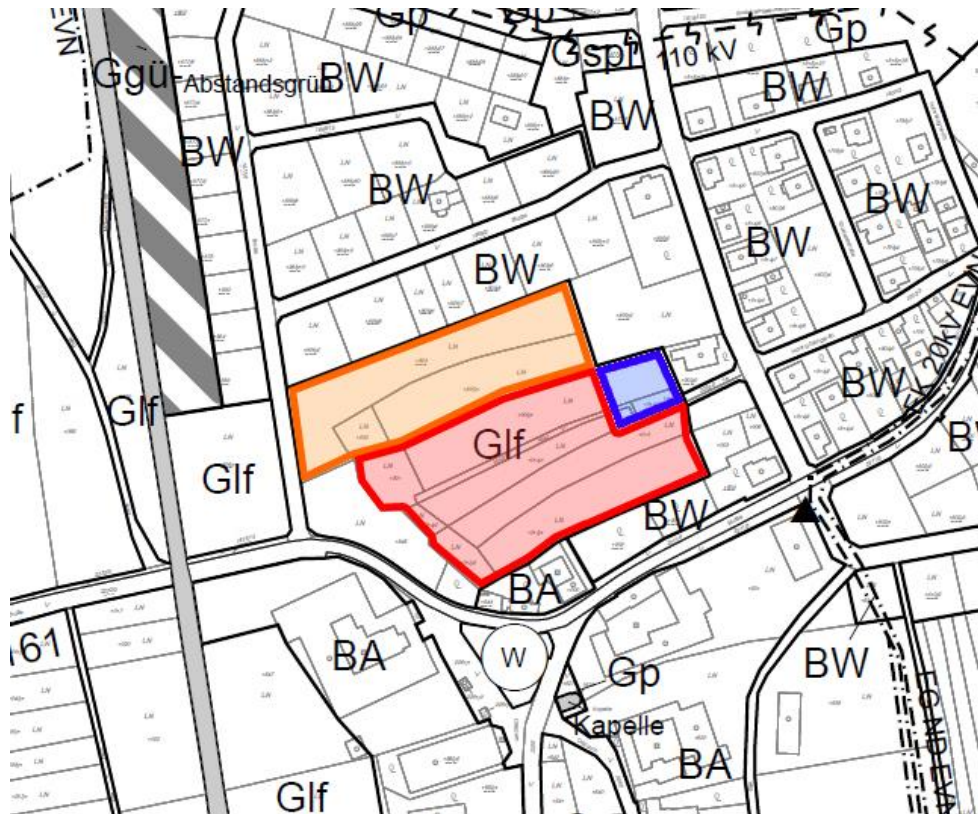
Die gegenständlichen Grundstücke Grstnr. 1901, 1902/2, 1912/1, 1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2 und 2262/1, KG Waidhofen, sind derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Otto und Mechthild Berger haben mit einem Schreiben vom 05.10.2015 um die Umwidmung der Grundstücke in Bauland Wohngebiet angesucht. Als Beilage wurde eine Skizze zur möglichen Bebauung (Architekt Friedreich ZT-GmbH / 07/2015) beigelegt. Aus fachplanerischer Sicht ist zu diesem Ansuchen Stellung zu beziehen.

Gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept (ÖEK 2000 in der geltenden Fassung) ist auf den betreffenden Flächen prinzipiell die „Erweiterungsmöglichkeit für Wohnbauland“ vorgesehen. Ebenso ist auch die „Verbesserung der Grünflächenausstattung“ vorgesehen.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass der Schwerpunkt der Stadtentwicklung in anderen Teilen der Stadt liegt. Die vor mehreren Jahren begonnene Entwicklung der „Heimatsleit'n“, früher auch als „Mühlen und Höfe“ bezeichnet, ist weit fortgeschritten. Es wurden bisher sehr viele Fragen zur Durchführung des Umwidmungsverfahrens inklusive Strategischer Umweltprüfung gelöst. Dieses Siedlungsgebiet wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya weiterhin prioritär verfolgt.

Weiters wäre für die Entwicklung der gegenständlichen Fläche (gem. Umwidmungsantrag von Otto und Mechthild Berger) der Planungsprozess von vorne zu beginnen, da es eine Vielzahl von Fragen zu klären gilt, die untenstehend auszugsweise angeführt sind. Eine Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

- **Gesamtkonzept:** Die betreffenden Grundstücke (rote Umrandung in der untenstehenden Abbildung) liegen in unmittelbarer Nachbarschaft der ebenfalls unbebauten Grundstücke Grstnr. 1896, 1899/1 und 1900, KG Waidhofen an der Thaya (orange Umrandung in der untenstehenden Abbildung). Zusammen mit diesen Grundstücken bilden die gegenständlichen Grundstücke eine Enklave, welche von drei Seiten von Bauland bzw. von Bebauung umschlossen ist. Diese Gesamtfläche kann nur gesamtheitlich einer wirtschaftlichen und flächeneffizienten Bebauung zugeführt werden. Die Entwicklung von Teilflächen des gesamten Standortes bedarf eines abgestimmten Gesamtkonzeptes, welches die Entwicklung aller unbebauten Flächen berücksichtigt, so dass keine nicht-erschließbaren Restflächen (wie die blau eingefärbte Fläche) verbleiben.



- **Zufahrtssituation:** Die Erschließung der betreffenden Flächen gestaltet sich entsprechend der skizzierten Stichstraße als problematisch (z.B. Schneeräumung, Müllentsorgung etc.). Die Verfügbarkeit des Grundstücks Grstnr. 1545, KG Waidhofen an der Thaya (Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bestehende Erdleitungen), als Zufahrt ist nicht geklärt. Dazu ist der Gemeinderat zu befassen. Ebenso erscheint die Einmündung in die Vitiser Straße im Süden aufgrund der Kurvensituation, der Abbiegesituation, einer möglichen Einkerbung der Straße in das umliegende Gelände, sowie der Nähe zur Einmündung in die Josef-Leichtfried-Straße möglicherweise als problematisch.
- **Lärmsituation:** Aufgrund der benachbarten Bahntrasse kann die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Lärmimmissionen auf Bauland Wohngebiet nicht von vorn herein als gegeben erachtet werden. Es ist dabei nicht von Bedeutung, dass derzeit keine Züge auf der Trasse verkehren.
- **Abstimmung mit der Stadtgemeinde:** Die Entwicklung neuer Siedlungseinheiten ist prinzipiell mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abzustimmen, damit die entsprechenden Interessen, wie zum Beispiel die angestrebten Bebauungsdichten, die beschriebene Erschließungssituation, oder die im Entwicklungskonzept festgelegte „Verbesserung der Grünflächenausstattung“ entsprechende Berücksichtigung finden.

Aufgrund der derzeitigen Sachlage wird für eine weitere Behandlung im Gemeinderat daher empfohlen, für den vorliegenden Antrag kein Umwidmungsverfahren einzuleiten. Die Situation wurde auch mit dem Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik / RU2) diskutiert, der den oben angeführten Punkten zustimmend gegenüber steht.

Aus den genannten Gründen wird daher weiter empfohlen, das vorliegende Ansuchen zur Umwidmung erst dann weiter zu verfolgen, wenn im Siedlungsgebiet „Heitmatsleit'n“ eine erhebliche Bebauung erfolgt ist. Die angesprochenen und erforderlichen grundsätzlichen Klärungen könnten zwischenzeitlich vorangetrieben werden.

DI Rainer Zeller“

Die fachplanerische Stellungnahme des Büros Emrich Consulting GmbH wurde mit Schreiben vom 04.01.2016 den Ehegatten Ing. Otto und Mechthild Berger zur Kenntnis gebracht. Dieses Schreiben wurde in Durchschrift der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel zugestellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 03.04.2019 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Da sich die Rahmenbedingungen seit Erstellung der fachplanerischen Stellungnahme des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, vom 19.11.2015 nicht grundlegend geändert haben, wird dem Antrag auf Widmung in Bauland-Wohngebiet der Grundstücke Nr. 1901, 1914/2, 1912/2, 1912/1, 1913, 1903, 1905, 1902/1, 2262/1 und 1914/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, vom 22.03.2019 nicht entsprochen.

ZUSATZANTRAG aller Gemeinderäte der GRÜNE:

Um die Bebauung in der Jasnitzsiedlung zu verdichten, sollen jedoch weitere Gespräche mit den Bauwerbern und Grundstückseigentümern geführt werden, um die Baulücke schließen zu können und wichtigen Siedlungsraum zu erschließen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des Stadtrates:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG aller Gemeinderäte der GRÜNE:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1437/1, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut und Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes

SACHVERHALT:

Herr Heinz Ondracek, 3823 Weikertschlag an der Thaya, Rossa 25, hat die Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 1, erworben. Dieser Liegenschaft ist vom Straßenniveau höhenversetzt eine öffentliche Fläche vorgelagert, die bisher nur als Zugang zu den Liegenschaften Lederergasse 1 und 3 genutzt wurde. Die beiden Liegenschaften können mit zweispurigen Fahrzeugen nicht erreicht werden.

Herr Ondracek beabsichtigt einen Abstellplatz auf Eigengrund zu schaffen, wobei er den für den fließenden Verkehr nicht benötigten Öffentlichen Grund seiner Liegenschaft vorgelagert erwerben möchte. Die Zugänglichkeit der Nachbarliegenschaft, Lederergasse 3, welche im Eigentum von Raphael Pany und Patricia Sauer steht, soll durch ein grundbücherlich gesichertes Geh- und Fahrrecht sichergestellt werden.

Bezüglich des Grunderwerbs hat Herr Ondracek bei Herrn Bürgermeister Robert Altschach vorgesprochen und mit ihm vereinbart, dass der Kaufpreis EUR 5,00 pro Quadratmeter beträgt. Der Übernahme der mächtigen Mauern entlang der Wienerstraße und Schloßgasse zum Grundstück Ondracek in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stimmte Herr Bürgermeister nicht zu.

Herr Ondracek hat nachstehendes Kaufangebot mit Schreiben vom 01.02.2019 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, welches wie folgt lautet:

„Kaufangebot für Grundstück neben 3830 Lederergasse 1

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit biete ich verbindlich den Kauf eines Teilstückes des Grundstückes 1437/1 (EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya) auf Grundlage des beigelegten „KAUFVERTRAG DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG“ an.

Der Zweck des Kaufs ist einen Autoabstellplatz vor dem Haus Lederergasse 1 zu ermöglichen.

Die wichtigsten Punkte dieses Kaufvertrags sind:

- 1. Das benachbarte Grundstück 397 (EZ. 196 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya) im Besitz von Hr. Pany und Fr. Sauer erhält ein Servitut um den Zugang zu diesem Grundstück vom öffentlichen Gut aus zu ermöglichen.*

2. *Das Servitut besteht aus einem 1,5 Meter breiten Weg mit einer maximalen Steigung von 8%.*
3. *Das Servitut wird im Teilungsplan eingezeichnet. Bei meinem Gespräch am 24.01.2019 mit Hr. Bürgermeister Altschach wurde vereinbart:*
4. *Der Kaufpreis beträgt EUR 5,-je m² Grundfläche.*

Weiters:

5. *Der Teilungsplan wird nachgereicht sobald dieser erstellt wurde.*
6. *Ich ersuche, dass im Falle von Bauführungen auf ggst. Teilfläche die Zustimmung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dazu gegeben wird, auch wenn die grundbücherliche Durchführung noch nicht vorgenommen wurde.“*

Herr Heinz Ondracek hat eine grundbuchsfähige Vermessungsurkunde beim Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, und einen entsprechenden Kaufvertrag – Dienstbarkeitsbestellungsvertrag bei Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in Auftrag gegeben.

Auf Grund der Vermessungsurkunde ergibt sich ein Kaufpreis in der Höhe von EUR 340,00 (68 m² á EUR 5,00 pro Quadratmeter). In der Vermessungsurkunde ist die Servitutsfläche mit einer Breite von 2,00 m ausgewiesen.

Die Kosten für die Immobilienertragsteuer und Erstellung der Abgabenerklärung werden ca. EUR 110,00 betragen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, als Verwalterin des öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
als Verkäuferin einerseits, und

- b) Herrn **Heinz ONDRACEK**, geb. 26.12.1988, wohnhaft in 3823 Weikertschlag an der Thaya, Rossa 25,
als Käufer andererseits, unter Beitritt von
- c) Herrn **Raphael PANY**, geb. 27.04.1993, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 3/2, und
- d) Frau **Patricia SAUER**, geb. 04.05.1994, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 3/2,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 197 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 396/1 Baufl.(10)/Gärten(10) – Lederergasse 1, im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 234 m², ist das Eigentumsrecht für Heinz ONDRACEK, geb. 1988-12-26, zur Gänze,
- b) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1437/3 Baufl.(10)/Sonst(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 4.791 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze,

einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3281/19, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), verkauft und übergibt an Herrn Heinz ONDRACEK, geb. 26.12.1988, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1437/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 68 m², diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 340,00 (Euro dreihundertvierzig).

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, sofort mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Dem Käufer gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen vom Käufer zu vertreten und verpflichtet sich derselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung des Vertragsobjektes sowie zur Abwasserbeseitigung von demselben hat der Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2002 erfolgt ist, die Widmung desselben eine Bauland- Bebauung nicht zulasse, der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von €°12,00 (3,5 % vom Kaufpreis) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), 1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN AT62 0100 0000 0550 4099, BIC BUNDATWW, unter Angabe „**IE ***/2019 zu Steuer-Nr. 09 530/2931**“, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung vorzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Ob der Liegenschaft **EZ. 196 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 397 Baufl.(10)/Gärten(10) – Lederergasse 3, im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 405 m², ist das Eigentumsrecht für Raphael PANY, geb. 1993-04-27, und Patricia SAUER, geb. 1994-05-04, je zur Hälfte einverleibt.

Herr Heinz ONDRACEK, geb. 26.12.1988, räumt hiermit für sich, seine Erben und seine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 396/1 der Liegenschaft EZ. 197 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, Herrn Raphael PANY, geb. 27.04.1993, und Frau Patricia SAUER, geb. 04.05.1994, sowie deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 397 der Liegenschaft EZ. 196 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, vom öffentlichen Gut über das Grundstück 396/1 auf einer von ihm – wie in der obgenannten Vermessungsurkunde ersichtlich – auf eigene Kosten zu errichtenden Rampe mit einer Steigung von höchstens 8 % (acht Prozent) zu gehen und mit einspurigen Fahrzeugen zu fahren.

Den Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

Sollte sich in der Folge der Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigten unnützlich würde, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben den Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

In diesem Sinne sind die Berechtigten selbst verpflichtet, den Winterdienst am Sevitutsweg zu bewerkstelligen und haben den Eigentümer desselben hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Herr Raphael PANY und Frau Patricia SAUER nehmen das Geh- und Fahrrecht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien dessen grundbücherliche Sicherstellung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,-(Euro einhundert) bewertet und quittiert der Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze): die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1437/3 und die Zuschreiben derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 197,
- b) ob der Liegenschaft EZ 197 (Eigentümer: Heinz ONDRACEK, geb. 1988-12-26, zur Gänze): die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VI.“ dieses Vertrages zulasten des Grundstücks 396/1 zugunsten des Grundstücks 397,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 196 (Eigentümer: Raphael PANY, geb. 1993-04-27, und Patricia SAUER, geb. 1994-05-04, je zur Hälfte): die Ersichtlichmachung des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VI.“ dieses Vertrages zulasten des Grundstücks 396/1 zugunsten des Grundstücks 397.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 340,00 (Euro dreihundertvierzig) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Der Käufer ist sich seines Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen

Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd erforderlich.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

X.

Herr Heinz ONDRACEK erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten von Herrn Heinz ONDRACEK, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Verkäuferin.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt der Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren

Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch Herrn Heinz Ondracek auf dem neugeformten Grundstück Nr. 396/1, KG Waidhofen an der Thaya, nach allseitiger Unterfertigung des Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Übertragung von Trennflächen des Grundstückes Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles, zu angrenzenden Grundstücken (Ortsbachregulierung Matzles)

SACHVERHALT:

Die Straßenbauabteilung 8 Waidhofen an der Thaya hat im Jahr 1962 um die wasserrechtliche Bewilligung für verschiedene wasserbauliche Maßnahmen, die im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 60 erforderlich sind, angesucht. Unter den wasserrechtlichen Maßnahmen sollte auch der Ortsbach verlegt und im Bereich des Straßenkörpers verrohrt werden. Die Wasserrechtsbehörde stellte fest, dass es sich beim Straßendurchlass nur um ein Provisorium bis zur Erstellung eines Regulierungsprojektes für Matzles handeln könne, da eine künftige Änderung des Straßendurchlasses wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei. Die Ausarbeitung eines Regulierungsprojektes wurde in einer wasserrechtlichen Verhandlung in Aussicht gestellt. Das Regulierungsprojekt wurde am 04.06.1962 neuerlich wasserrechtlich verhandelt.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 27.06.1962 unter anderem mit der Auflage erteilt, dass nach Fertigstellung der Anlage die Grundbuchsordnung herzustellen ist.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Günther Lugauer Berufung geführt. Er begründete diese, dass er einem anderen Projekt 1961 zugestimmt habe. Zugunsten seines Nachbarn Rupert Hauer, Matzles 29, der sich mit der Trasse des Ortsbaches nicht einverstanden erklärt habe, wurde wegen der Beanspruchung großer Flächen die Trasse verlegt, sodass Herr Lugauer nun größere Flächen abzutreten hätte.

Im Zuge der Berufungsverhandlung vom 22.07.1965 stimmten der Berufungswerber und der betroffene Nachbar einer Trassenänderung zu. Die Einigung erfolgte, dass Herr Lugauer als Ausgleich für den beanspruchten und abzutretenden Grund das zwischen der Ortsstraße und dem Bach liegende Restgrundstück des Grundstückes Nr. 80, KG 21157 Matzles, welches im Eigentum der Gemeinde ist, erhält. Auf Grund der Einigung hat der Landeshauptmann von Niederösterreich mit Bescheid vom 15.10.1964 auf Grund der erzielten Einigung über die Berufung von Herrn Günther Lugauer entschieden.

Die Ehegatten Simone und Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox, 3830 Matzles 29, haben mit Schreiben vom 24.07.2018 um Vollzug des Bescheides des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15.10.1964, Zl. L.A. III/1-7485/4, ersucht. Über diesen Sachverhalt wurde auch ihr nunmehriger Nachbar Ing. Hartwig Lugauer, Rechtsnachfolger des Berufungswerbers Günther Lugauer, in Kenntnis gesetzt. Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox ist Rechtsnachfolger des seinerzeitigen Eigentümers des Grundstückes Nr. 98/2, KG 21157 Matzles.

Auf dem Grundstück Nr. 80, KG 21157 Matzles, befindet sich nunmehr eine Trafostation der EVN Netz GmbH.

Herr StADir.-Stv. Gerhard Streicher hat am 13.03.2019 mit den betroffenen Parteien hinsichtlich Festsetzung der neuen Grenzen und Übergabe der Trennflächen (Aufteilung) des Grundstückes Nr. 80, KG 21157 Matzles, Einvernehmen erzielt. Die Ehegatten Simone und Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox sind gleichzeitig bereit, dass die Straßenfluchtlinie vor ihrem Grundstück Matzles 29 im Zuge der Vermessung neu festgesetzt wird.

Die Bachmitte soll nunmehr die neue Grundgrenze bilden. Vom Grundstück Nr. 80, KG 21157 Matzles, soll die südlich des Baches liegende Fläche der Liegenschaft Lugauer und die nördliche der Liegenschaft Bicker zugeschrieben werden. Im Osten ab dem Rohrvorkopf der Bachverrohrung verbleibende Restfläche soll bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verbleiben und bietet sich an dem angrenzenden Öffentlichen Gut zuzuschreiben.

Für die Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung werden Kosten in der Höhe von ca. EUR 7.000,00 anfallen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6390-6130 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Wasserläufe) EUR 13.200,00

gebucht bis: 18.03.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Herstellung der Grundbuchsordnung des abgeschlossenen Regulierungsprojektes des Ortsbaches in Matzles im Bereich der Liegenschaften Matzles 29 (Eigentümer Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox, 3830 Matzles 29) und Matzles 24 (Eigentümer Ing. Hartwig Lugauer, 6010 Rofansiedlung 498) unter Übertragung von Flächen des der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen Grundstückes Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles, auf die angrenzenden Liegenschaften auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der geschätzten Höhe von EUR 7.000,00 zugestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Löschung eines Vorkaufsrechtes, EZ 143, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Berggasse

SACHVERHALT:

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit Schreiben vom 18.12.1996 bzw. vom 18.03.1997 durch Herrn Notar Dr. Winfried Leisser, 2070 Retz, Hauptplatz 3, im Auftrag seiner Schwester Gerhilde Pascher und Herrn Karl Pascher die Liegenschaft in Waidhofen an der Thaya, Berggasse 4, mit den Grundstücken Nr. 329, Baufläche und Nr. 1206/1, landwirtschaftlich genutzte Fläche, EZ 143, KG 21194 Waidhofen an der Thaya angeboten. Dieses Angebot wurde der Stadtratsitzung vom 16.04.1997 zugrunde gelegt. An dieser Liegenschaft hatte auch Frau Margareta Flieger Interesse. Nachdem das Hanggrundstück für das Krankenhaus nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu bebauen gewesen wäre, wurde von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom Angebot Abstand genommen. Es wurde jedoch ersucht, falls die Liegenschaft an Frau Margareta Flieger verkauft wird, dass ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingeräumt wird.

Mit Kaufvertrag vom 09.05.1997 bzw. 05.02.1998 haben Frau Gerlinde Pascher, 1100 Wien, Laaer-Berg-Straße 10, und Herr Karl Pascher, 1110 Wien, Geiselbergstraße 36/2a/55, die Liegenschaft EZ 143, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an Frau Margareta Flieger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 33, verkauft und es wurde wunschgemäß zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die auf dem Grundstück Nr. 329, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, desolaten Gebäude wurden danach abgetragen und dieses Grundstück ist nun unverbaut. Auf dem Grundstück Nr. 1206/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, befinden sich keine Gebäude.

Im Flächenwidmungsplan ist das Grundstück Nr. 329, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, als Bauland-Wohngebiet und das Grundstück Nr. 1206/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, als Öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Frau Gabriele Pusch, Tochter der verstorbenen Margareta Flieger, hat bei Herrn Bürgermeister Robert Altschach vorgesprochen und angefragt, ob das Vorkaufsrecht von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgeübt (Kaufpreis EUR 35.000,00) bzw. eine Löschungserklärung über das Vorkaufrecht ausgestellt wird.

Vom Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde nunmehr eine Löschungserklärung vorgelegt.

Am 12.04.2019 hat Herr Notar Mag. Michael Müllner nachstehenden Schriftsatz an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Betrifft: Verlassenschaft nach **Margareta auch Margarete F l i e g e r**, Pensionistin,
geboren am 31.12.1920, verstorben am 07.02.2019,
zuletzt wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 6
1 A 55/19f des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Frau Gabriele PUSCH, geb. 20.07.1949, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 33, als erbantrittserklärte Erbin, beabsichtigt, die erbl. Liegenschaft EZ. 143 im Grundbuch der KG.21194 Waidhofen an der Thaya, um einen Kaufpreis von € 35.000,00 an einen Dritten zu veräußern.

Frau Pusch ersucht nunmehr innerhalb von 30 Tagen um Bekanntgabe, ob die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihr Vorkaufsrecht an der obgenannten Liegenschaft um den vorgenannten Kaufpreis ausübt oder darauf verzichtet.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das auf der Liegenschaft EZ 143, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit den Grundstücken Nr. 329 und 1206/1, eingeräumte Vorkaufsrecht um den von Frau Gabriele Pusch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 33, angebotenen Kaufpreis in der Höhe von EUR 35.000,00 nicht ausgeübt

und

es wird die Zustimmung zur vorbereiteten Löschungserklärung, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, über die Löschung des in der Liegenschaft EZ 143 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya eingetragenen Vorkaufsrechtes gegeben:

„LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft **EZ. 143 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** (Eigentümerin: Margareta Flieger, geb. 1920-12-31, zur Gänze) ist in

C-LNR. 2 a das Vorkaufsrecht gem Abs Dreizehtens Kaufvertrag 1997-05-09 für Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

einverleibt.

Festgestellt wird, dass das obzitierte Vorkaufsrecht bereits gegenstandslos ist und erteilt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch ihre endesgefertigte Repräsentanz ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 143 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Löschung des obzitierten Vorkaufsrechtes einverleibt werden kann.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7 – Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom

SACHVERHALT:

Durch die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf (nachfolgende kurz EVN), wurde gemeinsam mit dem Land NÖ die „NÖ Sonneninitiative“ entwickelt. Diese soll eine Kooperationsmöglichkeit bzw. einen Anreiz bieten, damit auf gemeindeeigenen Gebäuden mit entsprechenden Verbräuchen vermehrt Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) errichtet werden.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen sind:

- EVN übernimmt Planung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Wartung und Finanzierung der PV-Anlage (inkl. Fernüberwachung zur Funktionssicherung).
- Die Gemeinde stellt EVN die erforderlichen Dachflächen unentgeltlich zur Verfügung.
- Die PV-Anlage wird so dimensioniert, dass ein möglichst hoher Eigenverbrauchsanteil im Gebäude erzielt wird.
- Die PV-Anlage steht während der 20-jährigen Vertragslaufzeit im Eigentum der EVN, danach geht die PV-Anlage, ohne weiterer Zuzahlung, in das Eigentum der Gemeinde über.
- Der gesamte mit der PV-Anlage erzeugte Strom wird innerhalb der Kundenanlage an die Gemeinde geliefert.
- Nicht benötigter Strom aus der PV-Anlage wird ins EVN Netz zum jeweils gültigen Energieverbrauchspreis abzüglich Rabatte (1:1-Modell) eingespeist.
- EVN hat mit dem Land NÖ eine Vereinbarung, dass im Rahmen der NÖ Sonneninitiative eine Bedarfsmittelzuweisung an die Gemeinde ausgeschüttet wird (EUR 5.000,00), welche an EVN als Baukostenzuschuss weiterzugeben ist.
- Die Bedarfsmittelzuweisung beträgt 30% der Investitionskosten und ist mit € 5.000,-- gedeckelt (Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird den „energiesparenden Maßnahmen“ zugerechnet, welche gem. Pkt. 1.3.2 der Richtlinien des Amts der NÖ Landesregierung vom 18.12.2018 über die Bedarfszuweisungen an Gemeinden, von den maximal 3 Vorhaben pro Jahr, für die angesucht werden kann, ausgenommen sind).
- für den Solarstrom ergibt sich ein Bezugspreis von 9 Cent/kWh (netto) zuzügl. 1,5 Cent/kWh Energieabgabe. Die jährliche Wertsicherung erfolgt anhand des Verbraucherpreisindex (VPI).

Gemeinsam mit den Vertretern der EVN wurden mehrere potentielle Objekte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhoben, nämlich das Kulturschlössl, das Wasserwerk in Brunn und die Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7, wobei sich lediglich der letztgenannte Standort als geeignet hinsichtlich anfallendem Verbrauch, sowie Orientierung und Größe der südöstlichen Dachfläche erwies.

Daraufhin wurde seitens EVN ein „Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom“ ausgearbeitet und vorgelegt. Dieser Vertrag beinhaltet 3 Vertragsparteien, nämlich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als „Kunde“, die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1 als „Lieferant“ von elektrischem Strom und unter selber Adresse die EVN AG, als „Anlageneigentümer.“

Die Anlagengröße ist mit ca. 10,73 kW peak bemessen, was einer belegten Fläche von ca. 80 m² entspricht.

Aus baulicher Sicht, sind durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine entsprechend tragfähige Dachfläche, bzw. ein dem Stand der Technik entsprechender Verteiler zur Verfügung zu stellen.

Zustandsfeststellung / Ertüchtigung des Daches und des Elektroverteilers:

Für die Beurteilung wurden Fachleute der hiesigen Firmen Koller-Pfeiffer (Dachdecker/Spengler) bzw. Reissmüller (Zimmerei/Holzbau) sowie Morscher (Elektriker) beigezogen. (Zum Ergebnis dieser Erhebung sowie zu einer Risikoanalyse siehe beiliegenden Aktenvermerk vom 01.04.2019)

Folgende Ertüchtigungsmaßnahmen sind vor Installation der PV-Anlage vorzunehmen:

Verstärkung des bestehenden Dachstuhls auf Grund der zusätzlichen Auflast:

<u>Aufwandsabschätzung:</u>	
Interne Vergütungen (Herstellung durch WIBE)	EUR 1.200,00
Materialkosten geschätzt (excl. USt)	EUR 500,00
Summe:	EUR 1.700,00

(Diese Leistungen wären bereits ein Vorgriff im Falle einer Neueindeckung des Daches)

Adaptierung des bestehenden Verteilers:

Die EVN hat gemeinsam mit dem gegenständlichen Vertrag unaufgefordert ein Angebot über diese Zusatzleistungen vorgelegt. Alternativ dazu wurde bei der Fa. Elektro Morscher, eine unverbindliche Preisanfrage vorgenommen und durch diese ein verbindlicher Kostenvoranschlag vorgelegt:

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	EUR 2.340,00 excl. USt
Elektro Morscher GmbH	EUR 1.130,00 excl. USt

Leistungen im Zusammenhang mit dem Gebäude Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7 sind zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Wirtschaftlichkeit:

Auf Basis der Verbrauchsdaten des Betriebsjahres 2018 (125.606 kWh) wurde durch EVN eine gegenüberstellende Kalkulation mit und ohne PV-Anlage geliefert. Aus dieser ergibt sich, dass sich auf Grund der Installation einer PV-Anlage vor allem die Netznutzungsentgelte wesentlich verringern und sich somit eine jährliche Kosteneinsparung von ca. EUR 200,00 excl. USt ergeben würde.

Die Preissteigerung von Strom aus der PV-Anlage ist an den Verbraucherpreisindex (VPI) geknüpft. Es liegt eine, durch ein unabhängiges Institut erstellte Prognose vor, welche die Strompreissteigerung im Vergleich zum VPI abbildet. Lt. dieser Studie ist die Strompreissteigerung bis in 10 Jahren um über 10 % höher als die Steigerung nach dem VPI, was langfristig ein weiteres Einsparpotential erhoffen lässt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der vorab zu tätige Kostenaufwand der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von kalkulierten EUR 2.830,00, sich noch jedenfalls während der Laufzeit von 20 Jahren amortisiert.

Ein Mehrwert besteht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dahingehend, dass der Eigentumsübergang der Anlage nach 20 Jahren kostenfrei erfolgt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist der Kostenvoranschlag 19-00018 der Firma Elektro Morscher GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1-7 vom 02.04.2019 mit einer Summe von EUR 1.130 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/850000-616000 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Einrichtungen) EUR 23.700,00

gebucht bis: 02.04.2019 EUR 2.096,32

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/850000-614000 (Instandhaltung von Gebäuden) EUR 1.500,00

gebucht bis: 02.04.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/850000-720000 (Interne Vergütungen) EUR 190.000,00

gebucht bis: 02.04.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender „Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage und die Lieferung von Photovoltaikstrom“ vom 26.11.2018 mit den Vertragsparteien EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1 bzw. EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1 für den Standort Wasseraufbereitungsanlage Thayalände 7, 3830 Waidhofen an der Thaya, abgeschlossen:

**„Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage
und die Lieferung von Photovoltaikstrom**

aus der PV-Anlage auf dem Dach der Wasseraufbereitungsanlage Waidhofen/Thaya

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Hauptpl. 1

3830 Waidhofen/Thaya

(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1

FN 221804 h

(in der Folge kurz „Lieferant“ genannt)

sowie der

EVN AG

2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1

FN 72000h

(in der Folge kurz „Anlageneigentümer“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder alle gemeinsam werden auch als Vertragspartner bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

I. Zweck und Gliederung des Vertrags

1. Der Kunde möchte auf seinem Grundstück eine Photovoltaikanlage errichten und betreiben lassen und die von ihr erzeugte elektrische Energie am Grundstück verbrauchen. Soweit er diesen Strom nicht verbrauchen kann, soll er in das Verteilernetz eingespeist werden. Der Bezug von umweltfreundlichem Solarstrom soll für den Kunden Netzentgelte vermeiden und die Stromkosten langfristig planbar machen.

2. Errichter, Eigentümer und Betreiber der Anlage soll der Anlageneigentümer werden. Der Kunde wird ihm hierzu Rechte zur Nutzung eines Liegenschaftsteils einräumen (Teil IV. der Vereinbarung).

Teil III. der Vereinbarung regelt die Lieferung der von der PV-Anlage erzeugten elektrischen Energie durch den Lieferanten an den Kunden.

Die Begriffsbestimmungen (Teil II.) und die gemeinsamen Bestimmungen für alle Vertragsteile (Teil V.) gelten für alle Vertragsteile im Verhältnis Kunde zu Lieferant und Kunde zu Anlageneigentümer.

II. Begriffsbestimmungen

1. Unter „Grundstück“ wird im gesamten Vertrag das Grundstück Nr. 472/2, EZ 1408 der Katastralgemeinde Waidhofen an der Thaya, Anschrift 3830, Waidhofen an der Thaya, Thayalände 7 verstanden.
2. Unter „PV-Anlage“ wird im gesamten Vertrag die auf der Anlagenfläche (Punkt IV.4.2) des Grundstücks (Punkt II.1) zur Errichtung gelangende Photovoltaikanlage des Anlageneigentümers verstanden. Sie wird eine Leistung von ungefähr 10,73 kW peak aufweisen.

III. Liefervertrag für Photovoltaikstrom

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage in dem unter Punkt III.2 genannten Lieferumfang und zu den unter Punkt III.3 genannten Preisen.

Der Kunde ist berechtigt und beabsichtigt, den von ihm nicht verbrauchten Strom in das Verteilernetz einzuspeisen. Diese Netzeinspeisung ist nicht Gegenstand dieses Liefervertrags.

2. Lieferumfang

2.1 Der Lieferant verkauft und liefert ab der Inbetriebnahme der PV-Anlage die gesamte in dieser PV-Anlage erzeugte elektrische Energie ausschließlich an den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt III.7 zur Übernahme und Bezahlung dieser elektrischen Energie.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, falls in Zukunft für die aus der PV-Anlage erzeugte Strommenge Herkunftsnachweise an den Kunden ausgegeben werden, diese Herkunftsnachweise dem Lieferanten ohne gesondertes Entgelt zu übertragen. Gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, die Ausstellung dieser Herkunftsnachweise zu beantragen.

2.3 Die Pflicht des Lieferanten zur Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage endet jedenfalls mit dem Übergang des Eigentums an der PV-Anlage auf den Kunden.

2.4 Anpassung der Betriebsweise

Der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dienstleister ist berechtigt, die Betriebsweise der PV-Anlage (Punkt II.2) uneingeschränkt anzupassen (Volllastbetrieb, Teillastbetrieb oder Abschaltung) und hierzu erforderliche Ergänzungen der Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn sowohl die Messeinrichtung, die der Anlageneigentümer zur Verfügung stellt, als auch die Messeinrichtung, mit der der Strombezug aus dem Verteilernetz und die Lieferung in das Verteilernetz erfasst werden, Viertelstundenwerte messen können.

Sollte dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Nachteil von mehr als netto 50,-- Euro entstehen, wird der Kunde vom Lieferanten wirtschaftlich so gestellt, als ob keine bewusste Abweichung vom Volllastbetrieb vorgenommen worden wäre. Dies gilt nicht für geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen bzw. unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle der PV-Anlage. Falls dem Kunden im Falle eines Teillastbetriebes oder einer Abschaltung

über einen Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, verbleibt dieser zur Gänze beim Kunden.

3. Preis

3.1 Für Lieferungen aus der PV-Anlage gemäß Punkt III.2 wird für das Kalenderjahr, in dem dieser Vertrag allseitig unterschrieben wurde, ein Lieferpreis von 9 Cent/kWh vereinbart.

3.2 Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr erfolgt eine jährliche Wertsicherung des Lieferpreises anhand des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015. Als Basis für die Wertsicherung wird jeweils der letztgültige Lieferpreis herangezogen. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung gilt der für den Monat November des Kalenderjahres vor dem Vertragsabschluss verlautbarte Indexwert. Als Vergleichswert gilt der letzte vor dem Kalenderjahr, für das der Lieferpreis gelten soll, veröffentlichte Indexwert für den Monat November. Dieser bildet für das nächste Kalenderjahr die Ausgangsbasis. Der Lieferpreis verändert sich in dem Ausmaß, wie sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Lieferpreis wird auf Cent/kWh mit vier Stellen hinter dem Komma gerechnet und kaufmännisch gerundet. Der angepasste Lieferpreis ist ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres anzuwenden.

3.3 Die Neueinführung von Gebühren, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Kosten für die Erzeugung und/oder Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage erhöhen, berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Lieferpreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Lieferant zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

4. Messung

Für die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie gilt zwischen dem Kunden und dem Lieferanten die vom Anlageneigentümer zur Verfügung gestellte geeichte Messeinrichtung als maßgeblich. Die Messeinrichtung ist zwischen dem Wechselrichter und der Kundenanlage einzubauen. Der Lieferant ist dem Kunden gegenüber berechtigt, eine geeignete Messeinrichtung einbauen zu lassen und zu verwenden.

5. Zugangsrechte, Betriebsführung, Anlagenoptimierung und Mitteilungspflichten

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten, dem Anlageneigentümer und beauftragten Dritten nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) Zutritt zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gewähren.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, während der Vertragsdauer die PV-Anlage verschattungsfrei zu halten. Wird die PV-Anlage aus Verschulden des Kunden nicht verschattungsfrei gehalten, so hat der Kunde dem Lieferanten den Minderertrag zu ersetzen. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte in allfälligen Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wahrzunehmen, um die Verschattung zu verhindern.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anlageneigentümer die ununterbrochene Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage durch den Lieferanten zu ermöglichen. Insbesondere muss er das Gebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, in einem Zustand halten, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet. Außerdem muss der Kunde einen Zugang zum Verteilernetz aufrechterhalten. Bauliche Maßnahmen am Gebäude, die die Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage unterbrechen oder vorübergehend vermindern, sind

auf das Notwendigste zu reduzieren.

5.4 Der Lieferant ist berechtigt, durch den Anlageneigentümer eine Ertüchtigung (Optimierung) der PV-Anlage vornehmen zu lassen. Die geplante Maßnahme ist dem Kunden drei Wochen zuvor zur Stellungnahme mitzuteilen. Wenn die Interessen des Kunden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden können (beispielsweise durch wesentliche Erhöhung des auf dem Gebäudedach lastenden Gewichts, optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Gebäudes, Erhöhung der Leistung der PV-Anlage um weniger als 10 vH), bedarf sie keiner Zustimmung, andernfalls schon. Der Kunde muss für die Verbesserung der PV-Anlage kein Entgelt zahlen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten über Ereignisse zu informieren, die die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit (beispielsweise Verschattungen und Gefahren künftiger Verschattungen, z.B. Bauvorhaben oder hoch wachsende Bäume am Nachbargrundstück) und die Langlebigkeit der PV-Anlage betreffen.

6. Abrechnung und Bezahlung

6.1 Die vom Lieferanten bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird monatlich abgerechnet. Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (Punkt III.6.1) die Preise (beispielsweise Punkt III.3.3), so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine zum Zeitpunkt der Preisänderung abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

6.3 Die Vorschreibung des im Abrechnungszeitraum (Punkt III.6.1) zu bezahlenden Entgelts erfolgt im Nachhinein.

6.4 Die Übermittlung der Rechnungen durch den Lieferanten erfolgt auf dem Postweg oder per E-Mail. Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages durch den Kunden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf ein vom Lieferanten zu bestimmendes Konto.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb eines Monats ab Zugang der Rechnung schriftlich mitzuteilen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber Unternehmern als vereinbart.

6.6 Kann der Lieferant aus der PV-Anlage bis zu einer ununterbrochenen Dauer von einer Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das der Lieferant in der Zeit der Lieferunterbrechung (in der Zeit von 6 bis 18 Uhr) erzielen hätte können.

Dieser Betrag ist nach der fiktiven Liefermenge gemessen in Viertelstunden und anhand einer Sonnenertragstabelle für den Ort, in dem sich die PV-Anlage befindet (wenn nicht erhältlich, dann für den Bezirk, allenfalls für das Land Niederösterreich), zu errechnen.

6.7 Kann der Lieferant aus der PV-Anlage länger als eine Woche nicht liefern,

- weil der Kunde keinen Zugang zum Verteilernetz hat,
- weil der Zugang des Kunden zum Verteilernetz beschränkt wurde,
- weil der Kunde am vertragsgegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen setzt,
- weil der Kunde das Gebäude nicht in einem Zustand hält, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet,
- oder aus einem anderen Grund, der in die Sphäre des Kunden fällt,

schuldet der Kunde das Entgelt, das der Lieferant in der Zeit der Lieferunterbrechung (nach ganzen Kalendertagen berechnet) erzielen hätte können. Dieser Betrag ist nach der Liefermenge des Vorjahrs an den Kalendertagen mit derselben Tages- und Monatsbezeichnung zu bemessen. In den ersten 365 Tagen des Betriebs der PV-Anlage gelten die Erzeugungswerte vergleichbarer PV-Anlagen an vergleichbaren Standorten. Eine Schätzung des Minderertrags ist zulässig.

7. Vertragsdauer und Beendigung

7.1 Dieser Liefervertrag wird auf eine Laufzeit von 20 Jahren ab Beginn der Lieferung (taggenau) abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7.2 Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig schriftlich auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners,
- b. oder bei wesentlichen Vertragsverletzungen - insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug –, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Vertragszuhaltung unter Gewährung einer Frist von vier Wochen zumindest teilweise fruchtlos geblieben ist,
- c. die Beendigung des Vertrags zwischen dem Anlageneigentümer und dem Kunden gemäß Punkt IV.6.2.2.

Der Lieferant kann den Vertrag außerdem ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig schriftlich auflösen, wenn der Kunde den Betrieb, der die gelieferte elektrische Energie verbraucht, endgültig einstellt.

Geht die PV-Anlage unter, endet der Liefervertrag (Punkt III.) drei Monate nach dem Untergang der PV-Anlage gemäß Punkt V.2.2, wenn der Lieferant nicht zuvor gemäß Punkt V.2.1 gemeinsam mit dem Anlageneigentümer erklärt hat, dass die PV-Anlage wieder errichtet werden soll.

7.3 Bei Eintritt der in Punkt 7.2.a angeführten Fälle kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde eine Vorauszahlung in der Höhe des Dreifachen des Durchschnitts der letzten zwölf Monatsrechnungen leistet. Bei Vertragsbeendigung wäre eine solche Vorauszahlung zurückzuzahlen, wenn sie nicht anderweitig aufgebraucht wurde.

IV. Vertrag zwischen dem Anlageneigentümer und dem Kunden

1. Errichtung und Betrieb der PV-Anlage, Messeinrichtung

1.1 Der Anlageneigentümer ist verpflichtet, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags die PV-Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

1.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die PV-Anlage ordentlich zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Er kann damit Dritte beauftragen. Der Anlagenbetreiber trägt alle aufgrund der behördlichen Bewilligungen anfallenden Kosten. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die in der PV-Anlage erzeugte elektrische Energie an den Lieferanten zu liefern, damit dieser seine Lieferpflichten aus dem Liefervertrag (Punkt III.) erfüllen kann.

1.3 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, eine geeichte Messeinrichtung mit Fernauslesung zwischen dem Wechselrichter und der Kundenanlage einzubauen, zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Der Anlagenbetreiber übermittelt dem Lieferanten im Auftrag des Kunden monatlich die gemessenen Lastgangdaten (Punkt III.4) zur Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie zwischen Lieferant und Kunde.

1.4 Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt IV.1.1), die der Anlageneigentümer nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Ersatzanspruch geltend machen. Die Beweislast für den Grad des Verschuldens liegt beim Kunden. Der Kunde kann aus einer Verzögerung der Errichtung der PV-Anlage (Punkt IV.1.1) nicht den Erfüllungsschaden geltend machen.

2. Grundstücksnutzung

2.1 Der Kunde erklärt und garantiert, Alleineigentümer des Grundstücks (Punkt II.1) zu sein, auf dem die PV-Anlage (Punkt II.2) errichtet werden soll. Der Kunde erklärt und garantiert weiters, dass er dem Anlageneigentümer die nachstehenden Rechte einräumen kann und darf sowie dass sich die Anlagenfläche zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlage uneingeschränkt eignet.

2.2 Anlagenfläche

Unter Anlagenfläche wird im Folgenden die südöstlich orientierte Dachfläche im Ausmaß von rund 80 m² auf dem Grundstück, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll (Punkt II.1), verstanden.

2.3 Nutzungsrecht

Der Kunde räumt dem Anlageneigentümer das Recht ein, auf der Anlagenfläche die PV-Anlage zu errichten, zu betreiben, zu prüfen, zu warten, instand zu setzen, zu erweitern und zu ertüchtigen.

Der Kunde räumt dem Anlageneigentümer für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses das Recht ein, das Grundstück (Punkt II.1) auf den dazu geeigneten Flächen, insbesondere den Zu- und Abfahrten, zu begehen und zu befahren sowie Zu- und Ableitungen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagenfläche notwendig ist. Der Anlageneigentümer ist berechtigt, nach Voranmeldung jederzeit (auch am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht) zur PV-Anlage und zur Messeinrichtung zu gelangen. Der Kunde ist verpflichtet, dies mit angemessenem Aufwand zu ermöglichen.

2.4 Beendigung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer des Eigentums des Anlageneigentümers bzw. seiner

Rechtsnachfolger (Punkt V.16) an der PV-Anlage und einer nachfolgenden PV-Anlage, wenn sich ihre Errichtung auf diesen Vertrag stützt, eingeräumt. Das Nutzungsrecht erlischt nicht, wenn die PV-Anlage untergeht und der Vertrag gemäß Punkt V.2 fortgesetzt werden kann.

3. Elektrotechnische Anlage des Kunden, Standplatz

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anlageneigentümer

- einen Punkt für die Einspeisung der zu liefernden elektrischen Energie in die elektrische Anlage des Kunden und
- einen geeigneten Standplatz für die Positionierung der Messeinrichtung zwischen dem Wechselrichter und der elektrischen Anlage des Kunden

zur Verfügung zu stellen.

Die elektrische Anlage des Kunden muss, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage relevant sein kann, dem Stand der Technik entsprechen. Entspricht die elektrische Anlage des Kunden nicht dem Stand der Technik, kann der Anlageneigentümer ein Angebot für die Herstellung des Stands der Technik legen. Es steht dem Kunden frei, den Stand der Technik stattdessen von einem anderen befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen. In diesem Fall muss der Kunde sicherstellen, dass sich der beauftragte Gewerbetreibende mit dem Anlageneigentümer abstimmt und ihm einen Verteilerkastenaufbauplan übergibt.

3.2 Der Anlageneigentümer ist verpflichtet, dem Kunden das Gewicht der zu errichtenden PV-Anlage und die Lage der Befestigungspunkte mitzuteilen. Danach ist der Kunde verpflichtet, dem Anlageneigentümer einen urkundlichen Nachweis über die Resttragfähigkeit der Dachkonstruktion zu übermitteln.

3.3 Die Einholung der behördlichen Genehmigungen obliegt dem Anlageneigentümer. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu erforderliche Informationen, Pläne und Zustimmungen unverzüglich zu erteilen bzw. zu übergeben.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung zur Errichtung von künftigen baulichen Maßnahmen - soweit diese im Einklang mit der vereinbarten Nutzung der Anlagenfläche stehen - zu erteilen und den Anlageneigentümer bei der Erlangung der behördlichen Bewilligungen unterstützen. Der Kunde wird die dafür erforderlichen Erklärungen frist- und formgerecht abgeben. Dies gilt auch für erforderliche Anlagen von Dritten (z.B. Transformatorenstation, Kabelverlegungen).

3.5 Der Anlageneigentümer ist berechtigt, die PV-Anlage zu ertüchtigen und zu optimieren. Die geplante Maßnahme ist dem Kunden drei Wochen zuvor zur Stellungnahme mitzuteilen. Wenn die Interessen des Kunden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden können (beispielsweise durch wesentliche Erhöhung des auf dem Gebäudedach lastenden Gewichts, optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Anlage, Erhöhung der Leistung um weniger als 5 vH), bedarf sie keiner Zustimmung, andernfalls schon. Der Kunde muss für die Verbesserung der PV-Anlage kein Entgelt zahlen.

3.6 Der Kunde hat das vertragsgegenständliche Gebäude auf Vertragsdauer für den Betrieb der PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anlageneigentümer die ununterbrochene Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage durch den Lieferanten zu ermöglichen. Insbesondere muss der Kunde das Gebäude, auf dem sich die PV-Anlage befindet, in einem Zustand halten, der sich für den Betrieb der PV-Anlage eignet. Außerdem muss der Kunde einen Zugang zum Verteilernetz aufrechterhalten. Bauliche Maß-

nahmen am Gebäude, die die Lieferung von elektrischer Energie aus der PV-Anlage unterbrechen oder vorübergehend vermindern, sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

Im Falle des Abrisses und Wiederaufbaus oder einer Sanierung des vertragsgegenständlichen Gebäudes ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten und dem Anlageneigentümer die Fortsetzung dieses Vertrages anzubieten und die (Neu-) Installation der PV-Anlage zu ermöglichen. Außerdem stellt der Kunde im Rahmen der dann bestehenden Möglichkeiten eine für die Installation und den Betrieb der PV-Anlage geeignete Ersatzfläche ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Gleiches gilt für den Fall einer Dachreparatur oder eines Dachausbaus durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, den Abbau, die Lagerung und den Wiederaufbau der PV-Anlage zu bezahlen.

3.7 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anlageneigentümer, während der Vertragsdauer die PV-Anlage verschattungsfrei zu halten. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte in allfälligen Verwaltungsverfahren oder gerichtlich wahrzunehmen, um die Verschattung zu verhindern.

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, den Anlageneigentümer über Ereignisse zu informieren, die die aktuelle und künftige Leistungsfähigkeit (beispielsweise Verschattungen und Gefahren künftiger Verschattungen, z.B. Bauvorhaben oder hoch wachsende Bäume am Nachbargrundstück) und die Langlebigkeit der PV-Anlage betreffen.

4. Nebenpflichten des Anlageneigentümers

4.1 Der Anlageneigentümer ist verpflichtet, den Kunden über geplante Wartungsarbeiten oder Reparaturen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung rechtzeitig per E-Mail (Punkt V.4.1) zu informieren.

4.2 Der Anlageneigentümer muss unvorhergesehene Störungen oder Ausfälle (wenn sie eine Stunde übersteigen) dem Kunden in angemessener Zeit unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer und der Höhe der Liefereinschränkung an die in Punkt V.4.1 angeführte E-Mail-Adresse bekannt geben. Der Anlageneigentümer ist zur Beseitigung von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen verpflichtet.

4.3 Weiters ist der Anlageneigentümer verpflichtet, den Kunden über die Beendigung von geplanten Wartungsarbeiten oder Reparaturen sowie von unvorhergesehenen Störungen oder Ausfällen (wenn sie eine Stunde übersteigen) per E-Mail (Punkt V.4.1) zu informieren.

4.4 Der Anlageneigentümer kann mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenpflichten Dritte, insbesondere auch den Lieferanten, beauftragen.

5. Entgelt

Dem Kunden gebührt für die Einräumung der vorstehenden Rechte kein gesondertes Entgelt. Dem Anlageneigentümer gebührt für die Erbringung seiner Leistungen an den Kunden kein gesondertes Entgelt vom Kunden.

6. Baukostenzuschuss

Der Kunde verpflichtet sich, dem Anlageneigentümer einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 5.000,00 Euro (inkl. USt.) zu leisten. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der PV-Anlage und kann über die Bedarfszuweisung des Landes Niederösterreich geltend gemacht werden.

7. Beendigung des Vertrags zwischen dem Anlageneigentümer und dem Kunden

7.1 Der Vertrag zwischen dem Anlageneigentümer und dem Kunden (Teil IV.) kann nicht ordentlich gekündigt werden.

7.2 Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag zwischen dem Anlageneigentümer und dem Kunden (Teil IV.) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzukündigen (außerordentliche Kündigung).

7.2.1 Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere dann vor, wenn von der PV-Anlage eine Gefahr für Sachen oder Personen ausgeht und der Anlageneigentümer die Gefahr trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, beseitigt.

7.2.2 Ein wichtiger Grund für den Anlageneigentümer liegt insbesondere dann vor, wenn Investitionen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erforderlich werden oder aus diesem Titel Betriebskosten anfallen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nach dem Ermessen des Anlageneigentümers nicht mehr ermöglichen. In diesem Fall ist der Anlageneigentümer verpflichtet, die PV-Anlage abzubauen und die Anlagenkomponenten zurückzunehmen. Die Wiederherstellung der durch den Rückbau notwendigen Eingriffe in die bauliche Substanz der Gebäude bzw. der Flächen obliegt dem Kunden.

8. Abgeltung der Investitionskosten

8.1 Sollte der Liefervertrag für Photovoltaikstrom vor dem Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt (Punkt V.6), aus einem Grund enden, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre des Lieferanten oder des Anlageneigentümers fällt, ersetzt der Kunde dem Anlageneigentümer die noch nicht abgeschriebenen (Punkt IV.8.3) Investitionskosten (Punkt IV.8.2). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Liefervertrag (Punkt III.) oder dieser Vertrag zwischen Anlageneigentümer und dem Kunden (Punkt IV.) nachträglich mit Wirkung auf den Tag des Inkrafttretens aus einem Grund wegfällt, der nicht ausschließlich in die Risikosphäre des Anlageneigentümers fällt.

8.2 Die Investitionskosten setzen sich aus den belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Planung, der Errichtung, der Genehmigung, der Instandsetzung, der Ertüchtigung und des Anschlusses der PV-Anlage an die Kundenanlage zusammen, wobei Kopien (Scans) der Belege genügen.

Die Investitionskosten werden mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Wert, der für den Monat, der dem Monat des Vertragsabschlusses zweitvorangeht, verlautbart wurde. Vergleichswert ist der Wert, der für den Monat verlautbart wird, der dem Monat der Beendigung des Liefervertrags für Photovoltaikstrom zweitvorangeht. Die Investitionskosten werden in dem Verhältnis verändert, in dem der Vergleichswert zum Ausgangswert steht.

Von den Investitionskosten sind Förderungen, die der Anlageneigentümer von öffentlichen Förderstellen erhalten hat, abzuziehen, wenn sie der Anlageneigentümer nicht zurückzahlen muss. Bis durch Urteil oder schriftliche Erklärung der Förderstelle feststeht, dass der Anlageneigentümer die Förderung nicht zurückzahlen muss, ist für diesen Vertrag vom Gegenteil auszugehen.

8.3 Die Abschreibung berechnet sich wie folgt: Mit jedem seit dem Tag der Inbetriebnahme der PV-Anlage abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum verringern sich die zu ersetzenden Investitionskosten linear um fünf Prozentpunkte.

8.4 Mit der Erfüllung dieses Punkts IV.8 durch den Kunden gelten allfällige Schadenersatzansprüche des Anlageneigentümers gegen den Kunden wegen der Frustration der Investition in die PV-Anlage als vollständig erfüllt. Andere und weiter gehende allfällige Ansprüche des Lieferanten und des Anlageneigentümers, insbesondere wegen Gewinnentgangs, sind dadurch nicht berührt.

9. Eigentumsübergang durch Abgeltung der Investitionskosten

Das Eigentum an der PV-Anlage (Punkt II.2) geht mit der vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrags an den Kunden über, ohne dass es eines Übergabeakts bedarf. Der Anlageneigentümer leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Der Anlageneigentümer verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Einlangen des geschuldeten Betrags bei dem Anlageneigentümer zu übergeben.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an den Anlageneigentümer verpflichtet.

10. Eigentumsübergang nach 20 Jahren

Am Tag, an dem sich der Beginn der Lieferung aus der PV-Anlage (taggenau) zum zwanzigsten Mal jährt, geht das Eigentum an der PV-Anlage, wenn sie noch existiert, vom Anlageneigentümer auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht verpflichtet, hierfür ein Entgelt zu zahlen und nicht berechtigt, den Eigentumsübergang abzulehnen.

Der Anlageneigentümer leistet Gewähr für die Übertragung des unbelasteten Eigentums an der PV-Anlage. Weitere Eigenschaften der PV-Anlage werden nicht gewährleistet. Der Anlageneigentümer verpflichtet sich, Dokumente, die ein Betreiber der PV-Anlage besitzen muss und das Anlagenbuch dem Kunden binnen 30 Tagen nach dem Eigentumsübergang dem Anlageneigentümer zu übergeben.

Der Anlageneigentümer überträgt dem Kunden außerdem alle allfälligen Rechte aus Kaufverträgen über Anlagenteile, beispielsweise Haltbarkeitsgarantien und Gewährleistungsrechte aus Kaufverträgen über erneute Anlagenteile, und übergibt die Dokumente, die zum Nachweis dieser Rechte erforderlich sind.

Das Eigentum an der Messeinrichtung geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Herausgabe der Messeinrichtung an den Anlageneigentümer verpflichtet.

11. Energieeffizienzmaßnahme

Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass der Anlageneigentümer Inhaber der Energieeffizienzmaßnahme i.S.d. § 27 Bundes-Energieeffizienzgesetz ist. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass die Monitoringstelle eine andere Auffassung vertritt, dem Anlageneigentümer die durch die PV-Anlage generierte Energieeffizienzmaßnahme ohne Entgelt zu übertragen.

Der Kunde garantiert dem Anlageneigentümer, für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil welcher Art auch immer von Dritten erhalten zu haben oder sich versprechen lassen zu haben. Er sagt dem Anlageneigentümer außerdem zu, dass er auch künftig für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme keine Zahlung oder sonstigen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen wird. Der Kunde gewährleistet hin-

gegen keinen bestimmten Wert und kein bestimmtes Ausmaß der Energieeffizienzmaßnahme.

Der Kunde verpflichtet sich allenfalls weitere an die Monitoringstelle gerichtete Erklärungen abzugeben, wenn dies zur Anrechnung der Energieeffizienzmaßnahme zugunsten des Anlageneigentümers erforderlich ist.

V. Gemeinsame Bestimmungen für alle Vertragsteile

1. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung durch alle drei Vertragspartner in Kraft, sobald der Anlageneigentümer eine rechtsverbindliche Zusage

- des Landes Niederösterreich für eine Bedarfszuweisung an den Kunden, die für die Zwecke der Errichtung der PV-Anlage direkt an den Anlageneigentümer in der Höhe des vereinbarten Baukostenzuschusses (Punkt IV.6) ausgezahlt werden soll,

erhält. Der Anlageneigentümer kann auf diese aufschiebenden Bedingungen oder einzelne davon schriftlich verzichten.

Der Anlageneigentümer verpflichtet sich, den Kunden und den Lieferanten über den Eintritt der aufschiebenden Bedingung schriftlich zu informieren. Die Vertragspartner werden sich angemessen bemühen, den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen herbeizuführen.

Unterfertigen nur zwei Vertragspartner diesen Vertrag, treten auch die Vertragsteile, die nur zwischen ihnen gelten, nicht in Kraft.

2. Besondere Fälle der Beendigung und Verlängerung des gesamten Vertrags

2.1 Geht die PV-Anlage unter, können der Anlageneigentümer und der Lieferant gemeinsam binnen drei Monaten nach dem Untergang der PV-Anlage dem Kunden gegenüber erklären, dass der Anlageneigentümer eine neue PV- Anlage errichten wird. In diesem Fall gilt:

- Der Anlageneigentümer ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Untergang der PV-Anlage eine neue PV-Anlage zu errichten.
- Die Verträge gelten fort, jedoch verschieben sich alle Fälligkeiten von Rechten und Pflichten, die sich nach dem Lieferbeginn (Punkt V.6) richten, um die Zeit, die zwischen dem Untergang der PV-Anlage und der Lieferung von Strom aus der neuen PV-Anlage vergangen ist. Die Vertragsparteien werden diese Dauer schriftlich festhalten.
- Die Wertsicherung des Lieferpreises (Punkt III.3) bleibt von der Lieferunterbrechung unberührt.

2.2 Geht die PV-Anlage unter und geben der Anlageneigentümer und der Lieferant nicht die oben genannte Erklärung ab, ist der Anlageneigentümer nicht zur Errichtung einer neuen PV-Anlage verpflichtet. Die Verträge enden nach Ablauf der Dreimonatsfrist (Punkt V.2.1) oder mit der Erklärung des Anlageneigentümers an die anderen Vertragspartner, dass keine neue PV-Anlage errichtet werden soll. Selbst wenn den Lieferanten oder den Anlageneigentümer ein Verschulden am Untergang der PV-Anlage träfe, enden der Erfüllungsanspruch und daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche mit dem Untergang der PV-Anlage; beispielsweise kann der Kunde nicht den Schaden aus dem Unterbleiben der im Vergleich zu einem Bezug von elektrischer Energie aus dem Verteilernetz günstigeren Lieferung aus der PV-Anlage (Punkt III.3) geltend machen.

2.3 Andere Schadenersatzansprüche des Kunden, des Anlageneigentümers und des Lieferanten als die in Punkt V.2.2 letzter Satz ausgeschlossenen, die sich aus einem Verschulden

am Untergang der PV-Anlage ergeben, bleiben unberührt.

3. Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien

3.1 Die Beziehungen zwischen Lieferant und Anlageneigentümer werden gesondert geregelt. Der Lieferant und der Anlageneigentümer haften dem Kunden nicht für Verbindlichkeiten und die Erfüllung anderer Pflichten aus diesem Vertrag; sie können ihre Rechte aus diesem Vertrag jeweils alleine geltend machen. Die Risikosphären des Lieferanten und die Risikosphäre des Anlageneigentümers überlagern einander nicht.

3.2 Der Lieferant kann Ansprüche gegen den Kunden auf den Ersatz von Mindererträgen, die durch Verstöße des Kunden gegen vertragliche Pflichten gegenüber dem Lieferanten oder dem Anlageneigentümer verursacht wurden (z.B. gemäß Punkt III.6.6 und III.6.7), zur Gänze geltend machen. Dem Kunden kommt in diesen Fällen also nicht die Einrede zu, der Lieferant hätte sich die Bezahlung der nicht erzeugten elektrischen Energie an den Anlageneigentümer erspart. Die vom Lieferanten bereits geltend gemachten Mindererträge kann der Anlageneigentümer gegen den Kunden nicht geltend machen.

Hat der Lieferant derartige Ansprüche auf den Ersatz von Mindererträgen nicht geltend gemacht, kann der Anlageneigentümer sie im eigenen Namen geltend machen. Dabei gilt als Schaden des Anlageneigentümers pro nicht erzeugter und gelieferter Kilowattstunde elektrischer Energie aus der PV-Anlage zwischen dem Kunden und ihm der jeweilige Lieferpreis gemäß Punkt III.3 als vereinbart. Die vom Anlageneigentümer bereits geltend gemachten Mindererträge kann der Lieferant gegen den Kunden nicht geltend machen.

Die Ansprüche zwischen Lieferant und Anlageneigentümer aus derartigen Fällen werden gesondert geregelt.

4. Willenserklärungen

4.1 Der Kunde kann seine vertragsrelevanten Willenserklärungen schriftlich an die auf der ersten Seite dieses Vertrags genannten Postanschriften richten. Der Kunde kann nach seiner Wahl vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, auch an Juergen.Weingartner@evn.at zustellen. Der Lieferant und der Anlageneigentümer können dem Kunden vertragsrelevante Willenserklärungen, für die nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, an stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at zustellen.

Alle Vertragspartner können den anderen Vertragspartnern auf diese Weise neue Kontaktdaten mitteilen; dies auch mehrmals. Die neuen Kontaktdaten ersetzen für die Wirkung dieses Vertrags die bisher geltenden.

4.2 Vertragsrelevante Willenserklärungen müssen ausdrücklich formuliert werden, andernfalls sind sie unwirksam.

4.3 Sollte während der Vertragsdauer die Verwendung anderer elektronischer Kommunikationsmittel als E-Mail gebräuchlicher und für die Zwecke der beiderseitigen Vertragserfüllung besser geeignet werden, werden sich die Vertragspartner auf die Verwendung dieses neuen elektronischen Kommunikationsmittels anstelle von E-Mail schriftlich einigen.

4.4 Eine Willenserklärung des Kunden gegenüber dem Lieferanten gilt nicht als Willenserklärung gegenüber dem Anlageneigentümer und umgekehrt.

5. Änderung des Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, der Rechtsform oder der Kontaktdaten den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Lieferbeginn

Die Vertragspartner werden den Tag des Beginns der Lieferung aus der PV-Anlage gemeinsam schriftlich festhalten.

7. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden.

8. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüforanen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (zB Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Die in Punkt V.3 letzter Satz genannten Daten sind nicht vertraulich.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunde erklärt sich gegenüber seinen Vertragspartnern ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Kooperation von den Vertragspartnern für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens des Kunden, des Gebäudenamens und der Adresse der PV-Anlage, die Vertragslaufzeit, die Leistung der PV-Anlage, die Erzeugung der PV-Anlage auch über den Zeitverlauf, die Laufzeit dieses Vertrags und die Veröffentlichung von Bildern, der PV-Anlage samt Gebäude.

10. Nebenabreden und Schriftlichkeit

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenvereinbarungen abgeschlossen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt.

11. Marktregeln

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln - das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten - sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten Sonstigen Marktregeln und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln bzw. TORs.

12. Teilungültigkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam,

undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

13. Auslegung

Jede Vertragspartei hat an den Entwürfen zu diesem Vertrag mitgearbeitet. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Fassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

14. Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen der anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

15. Steuern und Abgaben

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe beträgt derzeit 1,5 Cent/kWh.

16. Rechtsnachfolge

Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger in den genannten Liefervertrag für Photovoltaikstrom zur Gänze zu übertragen. Der Anlageneigentümer ist berechtigt und verpflichtet, seine Rechtsstellung in diesem Vertrag auf den jeweiligen Eigentümer der PV-Anlage (Punkt III.1) zu übertragen.

Teilweise Übertragungen der Rechtsstellung in diesem Vertrag sind nicht möglich. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Maria Enzersdorf.

18. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine.

Das vorliegende Angebot des Lieferanten und des Anlageneigentümers gilt sechs Monate ab Ausstellungsdatum und kann nur gemeinsam und schriftlich angenommen werden.“

und

es wird die Sonder-Bedarfszuweisung für Energiesparende Maßnahmen – Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Höhe von EUR 5.000,00 bei der zuständigen Förderstelle des Landes NÖ durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dieser Betrag der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz 1 als „Anlagenbetreiber“ als Baukostenzuschuss ausbezahlt. Im 2. Nachtragsvoranschlag für 2019 sind dafür entsprechende Verrechnungskonten zu schaffen;

und

es werden die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen am Dachstuhl mit einem geschätzten Aufwand von EUR 1.700,00 durch die Wirtschaftsbetriebe vorgenommen (Kostenaufteilung: geschätzter Materialaufwand EUR 500,00 excl. USt. auf Haushaltskonto 1/850000-614000 - Instandhaltung und geschätzter Personalaufwand von EUR 1.200,00 auf Haushaltsstelle 1/850000-720000 - Interne Vergütungen);

und

mit der Adaptierung der elektrischen Verteileranlage wird die Firma **Elektro Morscher GmbH**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1-7, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlags Nr. 19-00018 vom 02.04.2019, zum Preis von EUR 1.130,00 excl. USt. (zu verbuchen auf Haushaltskonto 1/850000-616000) beauftragt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

KTM Routenführung – Ansuchen um Verlegung der Kamp-Thaya-March Radroute

SACHVERHALT:

Am 24. Jänner 2019 wurde von Herrn Wilhelm Erasmus nachfolgendes Ansuchen vom 20.01.2019 an Herrn Bürgermeister Robert Altschach per E-Mail übermittelt. Dieses lautet wie folgt:

„Betrifft: KTM Routenführung

Ansuchen um Verlegung der Kamp-Thaya-March Radroute im Stadtgebiet von Waidhofen/Thaya

Sehr geehrter Herr Bgm. Robert Altschach!

Um die hohen Zielsetzungen der radfreundlichen Region Thayaland erfüllen zu können, bedarf es vor allem auch einer klaren Routenführung. Diesbezüglich ist insbesondere auch in der Stadt Waidhofen an der Thaya noch folgender Handlungsbedarf gegeben:

- 1) Die Kamp-Thaya-March-Radroute zweigt bei der Kreuzung Thayastraße von der Thayarunde ab und kommt erst wieder in Jasnitz auf die Thayarunde. Dadurch ist es für viele auswärtige Radgäste sehr schwer nachvollziehbar, welchen Weg sie zur Befahrung im Stadtgebiet nehmen sollten.
- 2) Bei der Hamerling-Thayabrückenunterfahrung existiert für Radgäste bei der bestehenden Kamp-Thaya-March-Radroute eine nicht barrierefreie Situation in Form von Stufen.
- 3) Die Abteilung Straße und die Förderstelle ecoplus teilen diese Sichtweise und betonen, dass bei paralleler Routenführung die positiven Aspekte klar überwiegen würden.
- 4) Die Kosten für die Beschilderung würde der Verein Zukunftsraum Thayaland übernehmen.

Die bisherige Routenführung sollte als Weg weiterhin bestehen bleiben, würde aber anders bezeichnet werden, wie z.B: Waidhofner Stadtrunde.

Wir ersuchen daher um positive Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgangsweise und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

Obmann Bgm. BR Ing. Eduard Köck

Zukunftsraum Thayaland“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Ansuchen vom 20.01.2019 um Verlegung der Kamp-Thaya-March Radroute im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya der vorgeschlagenen Vorgangsweise näher getreten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Wildrapp Waldlauf am 18.05.2019 – Zustimmungserklärung für die Feldwegbenützung im Gemeindegebiet

SACHVERHALT:

Der Verein Wildrapp Sportunion veranstaltet am Samstag, 18.05.2019, den Wildrapp Waldlauf, eine moderne Laufveranstaltung, bei der entlang einer sechs Kilometer langen Laufstrecke 15 Hindernisse überwunden werden sollen.

Mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 28.02.2019, Punkt 9 b) der Tagesordnung wurde dem Verein Wildrapp Sportunion, 3822 Göpfritzschatz 22, für die Wildrapp Waldlauf-Veranstaltung am 18.05.2019 eine Subvention in der Höhe von EUR 500,00 zugesprochen.

Die geplante Laufstrecke erstreckt sich auf den Feld- und Waldweg-Grundstücken 1474, 2269/1, 2273 und 2275 (öffentliches Gut, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land des östlichen Radlbach-Gebietes. Knapp zwei Kilometer der Laufstrecke befinden sich im Stadtgemeindegebiet. Die Hindernisse wie

- Schlammbecken – in sich geschlossene dichte Container
- Wasserrutschen – mit in sich geschlossenem Wasserkreislauf
- Parcours – mit großen Rohren zum Durchkriechen

werden entlang der Laufstrecke auf angrenzende Privatgrundstücke aufgestellt.

Start und Ziel sowie ein Rahmenprogramm unter einbeziehen von Vereinen, Gastgewerbebetriebe und Gewerbebetriebe finden am Firmenareal der Firma Bittner, dem Übungsparkplatz der Fahrschule Easy Drivers statt.

Zur Wasserversorgung von 10 – 12 Duschen sowie zwei Gläserspüler am Übungsparkplatz wurde ersucht, an den an der „Bittner-Kreuzung“ situierten Hydranten der WVA Waidhofen anschließen zu dürfen. Dazu würde von der FF Jaudling eine ca. 400 m lange C-Schlauchleitung mit Drucksteigerungsanlage verlegt werden. Laut Rücksprache mit unserem Planungsbüro IUP bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken. Der vom Veranstalter geschätzte Wasserverbrauch wird mit ca. 7.000 Liter beziffert. Um die Kosten für den Aus- und Einbau eines Wasserzählers durch die Wassermeister (Arbeitsaufwand mit Wochenendschlägen) einzusparen, wird vom Veranstalter eine finanzielle Entschädigung von EUR 50,00 angeboten. Dies entspräche einer Wassermenge von über 25.000 Liter.

Die Gläserspülwässer sollen in einem 1.000 Liter fassenden Container gesammelt werden. Für die Duschen werden vom Veranstalter biologisch abbaubare Duschgels zur Verfügung gestellt und ausschließlich diese verwendet werden. Die Duschwässer sollen in den Regenwasserkanal der Firma Bittner eingebracht werden. Der Regenwasserkanal verläuft westlich

des Wohnhauses Bittner und mündet in den Großen Radlbach. Der Veranstalter wurde darauf hingewiesen dies mit der Wasserrechtsbehörde und der Firma Bittner abzuklären. Schriftliche Stellungnahmen, sowohl von der Wasserrechtsbehörde als auch der Firma Bittner, sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis zu bringen. Sollte die Ableitung der Duschwässer aus wasserrechtlichen Gründen verwehrt werden, sind die Duschwässer wie die Spülwässer in Container zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es werden ca. 200 bis 500 Teilnehmer und 50 bis 150 Zuschauer erwartet. Für die anreisenden Teilnehmer und Zuschauer werden von der Firma Bittner die firmeneigenen Parkplätze zur Verfügung gestellt.

Am 18.03.2019 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eine Verkehrsverhandlung durchgeführt. So soll am Veranstaltungstag die gekennzeichnete Laufstrecke von 09.00 bis 15.00 Uhr mittels Fahrverbot gesperrt werden. Ausgenommen von der Totalsperre sind nur landwirtschaftliche Fahrzeuge.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Nach der am 27.03.2019 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau gab der Obmann des Vereines Wildrapp Sportunion, Herr Obmann Thomas Hanisch, bekannt, dass die aktuelle Vereinsadresse wie folgt lautet:

Wildrapp Sportunion

Niederleuthnerstraße 29,
3830 Waidhofen an der Thaya

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 27.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Feld- und Waldwegen**, Gst.Nr. 1474, 2269/1, 2273 und 2275 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Laufstrecke für den **Waldrapp Wildlauf am 18. Mai 2019** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich als Wegerhalter bzw. Verfügungsberechtigter unter nachstehend angeführten Bedingungen damit einverstanden, dass der Verein

Wildrapp Sportunion, 3822 Göpfritzschatz 22

die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Feld- und Waldwege im Rahmen der Laufveranstaltung mit Hindernissen

„Waldrapp Waldlauf“

benützt werden und dass diese Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden:

- Der Veranstalter „**Waldrapp Sportunion, 3822 Göpfritzsschlag 22**“, legt zeitgerecht vor Beginn der Veranstaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die positiven schriftlichen Stellungnahmen, sowohl von der Wasserrechtsbehörde als auch der Firma Bittner, vor.
- Der Veranstalter „**Waldrapp Sportunion, 3822 Göpfritzsschlag 22**“, schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsumfang ab.
- Vermögensschäden werden im Rahmen der Deckung der Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. der Haftpflichtversicherung der Teilnehmer abgedeckt.
- Für eventuell mögliche Bankett- oder Flurschäden im Bereich der Strecken die für den „Waldrapp Wildlauf am 18. Mai 2019“ benützt werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung.
- Der Wegabschnitt wird nach der Veranstaltung mit dem Veranstalter begangen und die tatsächlich entstandenen Schäden sind durch eine Fachfirma zu sanieren, ohne dass dafür Kosten für die Stadtgemeinde als Wegerhalterin entstehen. Die Arbeiten sollen je nach Witterung, jedoch nicht in einer Frostperiode und nach Abtrocknen der geschotterten Wege, begonnen werden.
- Die Kosten für die Wiederherstellung entstandener Schäden an den Güterwegen im Bereich der Laufstrecke werden zu Gänze vom Veranstalter übernommen.
- Die Aufstellung und der Abbau der entsprechenden Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Absperreinrichtungen erfolgt durch den Veranstalter

und

die Zustimmung zum Anschluss an den an der „Bittner-Kreuzung“ situierten Hydranten der WVA Waidhofen (zur Wasserversorgung von 10 – 12 Duschen sowie zwei Gläserespüler am Übungsparkplatz)

und

dem Veranstalter für den Wasserverbrauch pauschal EUR 50,00 incl. 10 % USt. in Rechnung gestellt werden.“

GEGENANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Feld- und Waldwegen**, Gst.Nr. 1474, 2269/1, 2273 und 2275 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Laufstrecke für den **Waldrapp Wildlauf am 18. Mai 2019** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich als Wegerhalter bzw. Verfügungsberechtigter unter nachstehend angeführten Bedingungen damit einverstanden, dass der Verein

Wildrapp Sportunion, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 29

die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Feld- und Waldwege im Rahmen der Laufveranstaltung mit Hindernissen

„Wildrapp Waldlauf“

benützt werden und dass diese Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden:

- Der Veranstalter **„Wildrapp Sportunion, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 29“**, legt zeitgerecht vor Beginn der Veranstaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die positiven schriftlichen Stellungnahmen, sowohl von der Wasserrechtsbehörde als auch der Firma Bittner, vor.
- Der Veranstalter **„Wildrapp Sportunion, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 29“**, schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsumfang ab.
- Vermögensschäden werden im Rahmen der Deckung der Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. der Haftpflichtversicherung der Teilnehmer abgedeckt.
- Für eventuell mögliche Bankett- oder Flurschäden im Bereich der Strecken die für den „Wildrapp Waldlauf am 18. Mai 2019“ benützt werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung.
- Der Wegabschnitt wird nach der Veranstaltung mit dem Veranstalter begangen und die tatsächlich entstandenen Schäden sind durch eine Fachfirma zu sanieren, ohne dass dafür Kosten für die Stadtgemeinde als Wegerhalterin entstehen. Die Arbeiten sollen je nach Witterung, jedoch nicht in einer Frostperiode und nach Abtrocknen der geschotterten Wege, begonnen werden.
- Die Kosten für die Wiederherstellung entstandener Schäden an den Güterwegen im Bereich der Laufstrecke werden zu Gänze vom Veranstalter übernommen.
- Die Aufstellung und der Abbau der entsprechenden Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Absperreinrichtungen erfolgt durch den Veranstalter

und

die Zustimmung zum Anschluss an den an der „Bittner-Kreuzung“ situierten Hydranten der WVA Waidhofen (zur Wasserversorgung von 10 – 12 Duschen sowie zwei Gläserpüler am Übungsparkplatz)

und

dem Veranstalter für den Wasserverbrauch pauschal EUR 50,00 incl. 10 % USt. in Rechnung gestellt werden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR ÖKR Alfred STURM:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR ÖKR Alfred STURM angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

a) Soziales

aa) Haus der Zuversicht Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Haus der Zuversicht, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5, vom 21. März 2019 vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir ersuchen um die Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr und erlauben uns, dieses Ansuchen wie folgt zu begründen:

Als alleiniger Gesellschafter der Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH ist der Verein Zuversicht letztverantwortlich für die Führung des Ambulatoriums Haus der Zuversicht. Eine wichtige Einrichtung von Zuversicht ist die Nachmittagsbetreuung im SPZ, die sich regen Zuspruchs erfreut. Ein weiteres Angebot ist der integrative Kletterkurs, der jedes Jahr Anfang Juli in Hollenbach stattfindet. In den vereinseigenen Räumlichkeiten in der Badgasse finden Vorträge für die Eltern und Workshops statt, der Veranstaltungsraum wird auch von verschiedensten Gruppierungen für Treffen, Workshops etc. genutzt.

Die Finanzierung all dieser Angebote erweist sich als ständige Herausforderung, die der Verein ohne Unterstützung nicht bewältigen könnte.

Wir ersuchen daher um die Behandlung unseres Ansuchens in den zuständigen Gremien und bitten um eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Martin Hetzendorfer
(org. Leiter)

Susanne Krenner
(Vereinskassierin)“

Bisherige Zuwendungen:

	2016	2017	2018
Haus der Zuversicht	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.200,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 120,40

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 27.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Haus der Zuversicht**, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, **3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5**, in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
ba) Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegen zwei Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vor.

Erstes Ansuchen vom 24. September 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 25. September 2018), darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um eine besondere Förderung zum dringend notwendigen Ankauf eines Baritonsaxophons.

Kaufpreis ca. € 5.000,-

Der Kaufpreis ist vom Blasorchester aus dem laufenden Betrieb nicht zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen,
Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Zweites Ansuchen vom 26. September 2018, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. September 2018) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- u. Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um Leiterförderung für das Jahr 2019 in der Höhe von € 5.000,-.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 1.370,00

2017 EUR 1.370,00

2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 17.100,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2019**, Subventionen, in der Höhe von

EUR 5.000,00 als Leiterförderung

und

EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
- bb) Kerzenlicht-Konzerte

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines Kerzenlicht-Konzerte, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, vom 18. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. März 2019) vor. Darin heißt es:

„Unterstützungsansuchen

Für zwei Kerzenlicht-Konzerte am 16. März 2019 und am 20. Oktober 2019 in Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Frau Stadträtin!

Ich ersuche Sie als Geschäftsführer des Vereines „Kerzenlicht-Konzerte“, für die beiden Kerzenlicht-Konzerte, die für 16. März 2019 im Stadtsaal und 20. Oktober 2019 in der Pfarrkirche von Waidhofen an der Thaya geplant sind, einen Unterstützungsbeitrag von

€ 1000.- (eintausend)

zu gewähren!

Für das Konzert am 16. März im Stadtsaal konnten Mitglieder der Wiener Philharmoniker unter der Leitung von Konzertmeister Rainer Küchl gewonnen werden.

Das Konzert am 20. Oktober wird die in zwischen beim Publikum sehr beliebte Geigerin Yoko Saotome-Huber in der Stadtpfarrkirche Waidhofen bestreiten.

Der Gesamtaufwand an Gagen, Werbe- und Durchführungskosten für beide Konzerte beträgt € 5.100.- Ein Teil der Summe wird, wie in den Jahren bisher, durch Förderungen der NÖ Landesregierung, Abt. Kultur abgedeckt. Die erwarteten Einnahmen aus dem Kartenverkauf schätzen wir mit etwa € 2.800.- ein.

Mit Dank und besten Grüßen,

Mag. Robert Pobitschka, Geschäftsführer“

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 500,00

2018 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Kerzenlicht-Konzerte**, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, **für das Jahr 2019**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
bc) „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines „4stein“-Verein zur Förderung der Kreativität, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 17, vom 08.Jänner 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14. Jänner 2019) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen auf Unterstützung (Förderung) von der Gemeinde Waidhofen/Thaya

„4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität ersucht höflich um eine finanzielle Unterstützung für

3. **Internationales Holzbildhauer Symposium** in Waidhofen/Thaya, das von 26.5. bis 2.6.2019

und

4. **Internationales Steinbildhauer Symposium** in Waidhofen/Thaya, das von 4.8. bis 18.8.2019 im Steinpark Wolfgang Mahringer stattfindet.

Aufgrund des erhöhten Interesses seitens der internationalen Künstler haben wir schon im Jahr 2018 mehr Arbeitsplätze eingerichtet und damit mehreren Künstlern die Teilnahme an unseren Symposien ermöglicht.

Damit können wir der Öffentlichkeit mehrere Arbeitstechniken, kreative Stille und größere Vielfalt bieten.

Aus diesen Gründen sind die Kosten für die Versorgung, Ankauf der Materialien, Unterkunft und weiteren Leistungen gestiegen, darum würden wir uns über eine Erhöhung der Fördersumme seitens der Gemeinde sehr freuen.

Die Realisierung des Projektes ist maßgeblich abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereines und der Unterstützung durch Förderung oder private Spender.

Durch die Wertschätzung und Anerkennung der Bevölkerung, der Aufwertung der Region und der Kostendeckung (Einnahmen/Ausgaben/Förderungen/Spenden/unentgeltliche Arbeit) haben wir uns dazu entschlossen diese Symposien bei zu behalten.

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung und Unterstützung zur Belebung der Region.

Mit freundlichen Grüßen,

Wolfgang Mahringer (Obmann)

„4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität“

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 500,00

2018 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein zur Förderung der Kreativität „4stein“**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 17, **für die Durchführung des 3. Internationalen Holzbildhauer Symposiums und des 4. Internationalen Steinbildhauer Symposiums**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
bd) WALDVIERTEL AKADEMIE

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „WALDVIERTEL AKADEMIE“, Hauptplatz 9, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 21. November 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. November 2018) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren!

2018 war ein besonderes Jahr für die WALDVIERTEL AKADEMIE, die seit 1984 die brennenden Fragen der Region und Zeit aufgreift und als Waldviertler Kultur- und Bildungsinitiative sowie als grenzüberschreitendes Kompetenzzentrum agiert. Besonders war die abgelaufene Saison auch deshalb, da der in den letzten Jahren ständig ansteigende BesucherInnen-Zuspruch weiter ungebrochen war. Allein bei den Sommergesprächen konnten erstmals über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzeichnet werden und auch die weiteren rund zwanzig Abendveranstaltungen erfreuten sich großer Beliebtheit. Die Bevölkerung einladen, um ihre Meinung zu artikulieren und über aktuelle Thematiken – gemeinsam mit Expertinnen und Experten – zu diskutieren, dies wird auch weiterhin unser Anspruch sein.

„Woran glauben wir noch? Unsere Sehnsucht nach Wahrheit, Vertrauen und Sicherheit“ lautete der Schwerpunkt 2018. Eine Thematik, die im nun abgelaufenen Jahr stets am Puls der Zeit gelegen ist und spannende Referate, Diskussionen und vieles mehr mit sich brachte. Mit hochkarätigen Partnern aus der Region und weit darüber hinaus, aus dem In- und Ausland ist es uns auch in diesem Jahr gelungen, das Veranstaltungsgebot zu erweitern und einem großen Bevölkerungssegment zugänglich zu machen.

Es freut uns sehr, dass wir von unserem Bürositz in Waidhofen/Thaya aus als wichtige Organisation der Zivilgesellschaft im Kultur- und Bildungsbereich im gesamten Waldviertel und weit darüber hinaus Schwerpunkte setzen können. Natürlich ist dabei auch die Bezirksstadt selbst ein zentraler Ort unserer Aktivitäten und stand im abgelaufenen Jahr auch im Zentrum unserer Aktivitäten. Mehr als ein Drittel all unserer Veranstaltungen hatten Waidhofen/Thaya als Veranstaltungsort verzeichnet. Abende der Waldviertler Vorlesungen (Digitalisierung in der BHAK/BHAS Waidhofen/Thaya sowie Personalisierte Therapie im Landeskrankenhaus) standen dabei ebenso am Programm wie das Waldviertler Wissensforum und Kooperationsver-

anstaltungen. Besonders erfolgreich verlief unser diesjähriges Viertelsfestival-Projekt „LebensTraum Waldviertel“, welches gleich zwei Mal in Waidhofen/Thaya Station machte – zunächst mit Ausstellung und Diskussion (mit Alt-Landeshauptmann Pröll) in der Waldviertler Sparkasse, danach mit dem großen Abschluss im Hof des Gründerhauses. Erstmals waren auch die Internationalen Sommergespräche, dessen Mittelpunkt Weitra ist, mit einem literarischen Abend im Theater an der Mauer, in der Bezirksstadt zu Gast.

Auch unser Internet-TV-Projekt Thayatal.TV, welches ein äußerst erfolgreiches erstes Jahr zu verzeichnen hat, rückte Waidhofen/Thaya immer wieder in den Mittelpunkt. Sei es bei aktuellen Themen oder der Ortsreportage, die gleich zu Beginn im Jänner online ging.

Der konstant hohe und dennoch stetig anwachsende Zuspruch aus der regionalen Bevölkerung zeigt, dass die WALDVIERTEL AKADEMIE und ihre Partner auf die richtigen Themen setzen, ansprechende Diskussionen gemeinsam mit dem Publikum zeugen von der hohen Qualität der Veranstaltungen. Ein diesbezüglicher Pressespiegel wird Ihnen – wie gewohnt – nach Fertigstellung im Frühjahr zugesandt. Diese umfang- und abwechslungsreichen Aktivitäten der WALDVIERTEL AKADEMIE sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya möglich geworden. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Für das Jahr 2019 wird sich die WALDVIERTEL AKADEMIE wieder einem wichtigen und aktuellen Thema verschreiben. „Grenzen. Akzeptieren – Verbinden - Überwinden“ – im positiven wie im negativen Sinn, historisch, räumlich, wirtschaftlich, gesellschaftlich uvm. – stehen im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Dabei sollen natürlich nicht nur die wichtigen Jubiläen (30 Jahre Fall des Eisernen Vorhanges sowie 80 Jahre Beginn Zweiter Weltkrieg) sondern auch aktuelle gesellschaftliche und geopolitische Entwicklungen aufgegriffen und diskutiert werden. Die öffentliche Diskussion soll dazu der Sensibilisierung und der Weiterbildung der Bevölkerung dienen. Dazu werden erneut eine Vielzahl an Veranstaltungen zu Teilaspekten mit äußerst hochkarätigen Referentinnen und Referenten im gesamten Waldviertel, in Krems, St. Pölten und in Wien stattfinden.

Natürlich ist auch Waidhofen/Thaya auch im 35. Jahr unseres Bestehens wieder ein wichtiger Mittelpunkt unserer Arbeit:

- 1) Zwei Abende der „Waldviertler Vorlesungen“ zu den Zukunftsthemen des 21. Jahrhunderts und unserem aktuellen Jahresthema
- 2) Ein Abend der Waldviertler Vollmondgespräche im Frühjahr (Buchpräsentation mit Ursula Strauss)
- 3) Kooperationsveranstaltungen mit anderen Organisationen und Institutionen (Waldviertler Wissensforum)
- 4) Im Rahmen der Internationalen Sommergespräche werden wir auch 2019 im Theater an der Mauer zu Gast sein
- 5) Die Fortsetzung der Reihe „Kultur trifft Wirtschaft“, bei der der Vorstand der WALDVIERTEL AKADEMIE auch 2019 wieder in innovativen Waldviertler Betrieben in Waidhofen Station macht.
- 6) Mit unserem Projekt „Thayatal.TV“ wird weiterhin über Aktivitäten und Interessantes aus Waidhofen/Thaya berichtet.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor auch im Jahre 2019 wieder mit einer Subvention in der Höhe von Euro 4.000,00 zu unterstützen und dürfen Sie –

auch aufgrund der erhöhten Anzahl an Veranstaltungen und Projekten und des 35jährigen Bestandsjubiläums - um eine Erhöhung (derzeit 1.700,00) der Subvention ersuchen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen für die großzügige Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Dr. Ernst Wurz
Vorsitzender

Christoph Mayer, MAS
Geschäftsführung“

Bisherige Subventionen:

2016	EUR 1.700,00
2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, **für das Jahr 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
- be) Kath. Jungschar Waidhofen/Thaya, Soundyard

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Kath. Jungschar Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Pfarrhofplatz 1, vom 22. Dezember 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02. Jänner 2019) vor. Darin heißt es:

„Liebe Melitta!

Wir freuen uns, für September 2019 unser 10. Soundyard ankündigen zu dürfen! Seit 2008 sorgt die Waidhofner Jungschar/Jugend jedes Jahr für einen gelungenen Abschluss des Sommers. Für 2019 haben wir vor, das Jubiläum aufwändig zu gestalten und ordentlich zu feiern. Am Konzept wird sich aber nichts ändern: Gute Laune, heimische Schmankerl und gute Musik.

In den letzten 10 Jahren durften wir schon viele herausragende und durchaus auch namhafte Künstler auf unserer Bühne im Waidhofner Pfarrhof ankündigen. Darunter waren Gäste wie Peter Power mit seinen Powerkrynern, Natalia Kelly, welche Österreich 2013 beim Songcontest vertreten hat oder Rammelhof, eine österreichweit bekannte Band mit einem Waidhofner Bassisten. Neben diesen Größen des Showbusiness laden wir aber auch immer wieder Junge Bands ein, um vor großem Publikum auftreten zu können.

Um für diese Künstler ein angemessenes Ambiente schaffen zu können, müssen natürlich viele Arbeitsstunden einfließen, welche ausschließlich durch freiwillige Hände getätigt werden. Dies tun wir aber nicht um einen hohen Profit zu erzielen, sondern einfach aus der Freude am Miteinander, dem Spaß an der Arbeit und nicht zuletzt, dass Waidhofen um eine tolle Veranstaltung reicher wird. Jedes Jahr dürfen wir uns wieder auf unzählige helfende Hände verlassen, die oft extra für diese Veranstaltung aus den Studienstädten wie Wien wieder zurück nach Waidhofen kommen und dabei natürlich auch ihre Freunde mitnehmen.

Es war bisher immer recht schwierig mit einer schwarzen Null aus unserem Projekt auszusteigen, vor allem auch deshalb, da unsere Veranstaltung eine Open-Air-Veranstaltung ist und wir sehr wetterab-

hängig sind. Ohne die Unterstützung von Wirtschaftstreibenden in Waidhofen wäre diese Veranstaltung nicht zu stemmen. Da das Soundyard #10 was ganz Besonderes werden soll, hoffen wir dieses Jahr auch auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Im Namen der gesamten Jungschar Waidhofen möchten wir uns schon jetzt sehr herzlich bedanken und freuen uns schon auf ein gemeinsames 10. Soundyard.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Müssauer, Jan Tobolka“

Bisherige Subventionen: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Kath. Jungschar Waidhofen/Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Pfarrhofplatz 1, eine **einmalige Subvention** in der Höhe von

EUR 500,00

für die Durchführung des Musikfestival Soundyard #10, gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

b) Kulturschaffende und Musikvereine

bf) Galerie am Kirchenplatz (Niederleuthnerstraße 25)

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Wolfgang Mahringer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 6 / 5, vom 19. Februar 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26. Februar 2019) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen auf Unterstützung (Förderung) von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya

Für die Galerie am Kirchenplatz (Niederleuthnerstraße 25)

Die Galerie ist bemüht jeden Monat einen anderen Künstler aus dem Waldviertel oder aus den Nachbarländern ihre Kunst präsentieren zu können.

Die Öffnungszeiten der Galerie werden von den Künstlern selbst bestimmt. Beträgt sich jedoch bei ca. 20 Stunden die Woche.

Dies darf man nicht nur als Kunst und Kultur ansehen, sondern als ersten Schritt zur aktiven Belebung der Innenstadt sehen.

Als Obmann eines Kunstvereines habe ich mehrere nationale und internationale Künstler die daran Interesse haben in der Galerie auszustellen.

Bei etwaigen Fragen zu diesem Projekt kontaktieren Sie mich unter 0664/3115150.

Das Team der Galerie am Kirchenplatz hofft für die Gemeinde Anreize gegeben zu haben um das Projekt zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,
Wolfgang Mahringer.“

Bisherige Subventionen: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.200,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Wolfgang Mahringer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 6/5, eine **einmalige Subvention** in der Höhe von

EUR 300,00

für die Galerie am Kirchenplatz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 25, gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
bg) Innenstadtgalerie (Hauptplatz 7)

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Michael Moser, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 98, vom 04. Februar 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05. Februar 2019) vor. Darin heißt es:

„Anbei zur Info,

vielleicht ist eine Unterstützung seitens Gemeinde möglich.

Lg

Jimmy Moser
0664/1122122“

Anlage: Sponsoringpaket Innenstadtgalerie Waidhofen an der Thaya:

SPONSORPAKET INNENSTADTGALERIE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Sponsorpaket für Galerie Waidhofen/Thaya	1 Seite im Kunstmagazin Thayaland Galerien (Auflage 5000 Stück)	€ 1.000,00
5 Ausstellungen 2019	Logo auf Einladungen 500 Stück und Plakate 50 Stück Logo auf Webseite und Newsletter www.galerien-thayaland.at Eintrag auf Sponsorentafel im Eingangsbereich Benutzung der Galerieräume (Firmenpräsentation, Pressegespräche, ...) 3 mal jährlich	
Sponsorpaket für Galerie Waidhofen/Thaya	1/2 Seite im Kunstmagazin Thayaland Galerien (Auflage 5000 Stück)	€ 750,00
5 Ausstellungen 2019	Logo auf Einladungen 500 Stück und Plakate 50 Stück Logo auf Webseite und Newsletter www.galerien-thayaland.at Eintrag auf Sponsorentafel im Eingangsbereich Benutzung der Galerieräume (Firmenpräsentation, Pressegespräche, ...) 2 mal jährlich	
Sponsorpaket für Galerie Waidhofen/Thaya	1/4 Seite im Kunstmagazin Thayaland Galerien (Auflage 5000 Stück)	€ 500,00
5 Ausstellungen 2019	Logo auf Einladungen 500 Stück und Plakate 50 Stück Logo auf Webseite und Newsletter www.galerien-thayaland.at Eintrag auf Sponsorentafel im Eingangsbereich Benutzung der Galerieräume (Firmenpräsentationen, Pressegespräche,...) 1 mal jährlich	

PROJEKT INNENSTADTGALERIE WAIDHOFEN AN DER THAYA 2019

- .) Aktives Zeichnen der Innenstadtbelegung
- .) Vernissagen und Dauerausstellungen heimischer Künstler
- .) Lesungen
- .) Workshops
- .) Kreatives Gestalten für Kinder von 3-10 Jahre
- .) Kunstkurse
- .) Druckwerkstatt
- .) Kooperation mit den Thayaland-Galerien
- .) Kooperation mit bestehender Kulturszene KUPL Waidhofen an der Thaya (Folk Club, Tam, Musikschule, Bibliothek, Museum, /Terminabstimmungen)
- .) Kooperation mit Waldviertel Tourismus, NÖ Tourismus
- .) Treffpunkt und Kommunikationszentrum von Künstlern und Kunstinteressierten

Location: Hauptplatz 7 (ehemaliger Billa)

Geplante Eröffnung: Mai 2019

Derzeit arbeitet ein Projekt/ Künstlerteam an der Realisierung der Etablierung einer Innenstadtgalerie in Waidhofen an der Thaya

Gross Günther
Lydia Dürr
Eleonore Hettl
Wilhelm Kollar
Judith Exl



Bisherige Subventionen: EUR 0,00

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten:

„**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Ausschussvorsitzenden:

Der Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Es wird Herrn Michael Moser, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 98, eine **einmalige Subvention** in der Höhe von

EUR 500,00

für die Innenstadtgalerie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES AUSSCHUSSES:

Der Antrag der Ausschussvorsitzenden wird einstimmig angenommen.

Folgender **GEGENANTRAG** wurde in der Stadtratssitzung vom 17.04.2019 von **Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL** eingebracht:

Bis zur Gemeinderatssitzung soll der Sachverhalt näher abgeklärt werden.

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

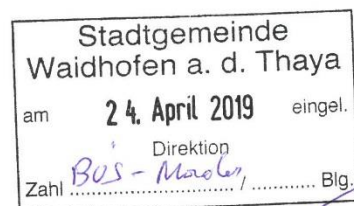
Des Weiteren hat Herr Michael Moser am 24.04.2019 nachfolgende Unterlagen ergänzt:

OTTO Karin

Von: Polt Rudolf Mag.
 Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 07:52
 An: Direktion Sekretariat
 Betreff: WG: verein kunst.galerie.waldviertel nachtrag zum Förderbegehren
 Anlagen: Vereinsregisterauszug.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jimmy Moser [mailto:office@best-trip.at]
 Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 07:50
 An: Polt Rudolf Mag. <Rudolf.Polt@waidhofen-thaya.gv.at>
 Betreff: verein kunst.galerie.waldviertel nachtrag zum Förderbegehren



Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor,

Hier ein Nachtrag zum Förderbegehren.

Der Förderwerber betreffend Innenstadtgalerie Hauptplatz 7 ist der mittlerweile (Antrag vom 14.2.2019) genehmigte Verein Kunst.Galerie.Waldviertel Anbei der Vereinsregisterauszug

mfG

Michael Moser
 Obmann Verein Kunst.Galerie.Waldviertel

Vereinsregistrauszug zum Stichtag 24.04.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya**
 ZVR-Zahl **1028661119**

Vereinsdaten

Name **KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL**
 Sitz **Waidhofen an der Thaya (Waidhofen an der Thaya)**
 c/o
 Zustellanschrift **3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6**
 Land **Österreich**
 Entstehungsdatum **14.02.2019**
 statutenmäßige Vertretungsregelung **Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.**

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis **02.04.2019 - 01.04.2021 (Funktionsperiode)**
 Familienname **Moser**
 Vorname **Michael**
 Titel (vorang.)
 Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter/in

Vertretungsbefugnis **02.04.2019 - 01.04.2021 (Funktionsperiode)**
 Familienname **Exel**
 Vorname **Karin Judith**
 Titel (vorang.) **MMag.**
 Titel (nachg.)

Schriftführer/in

Vertretungsbefugnis **02.04.2019 - 01.04.2021 (Funktionsperiode)**
 Familienname **Moser**
 Vorname **Christina**
 Titel (vorang.)
 Titel (nachg.)

Schriftführer/in Stellvertreter/in

Vertretungsbefugnis **02.04.2019 - 01.04.2021 (Funktionsperiode)**
 Familienname **Temper**
 Vorname **Christian**
 Titel (vorang.)
 Titel (nachg.)

Kassier/in

Vertretungsbefugnis **02.04.2019 - 01.04.2021 (Funktionsperiode)**
 Familienname **Moser-Wenger**
 Vorname **Irmgard**
 Titel (vorang.)
 Titel (nachg.)

Kassier/in Stellvertreter/in

Vertretungsbefugnis **02.04.2019 - 01.04.2021 (Funktionsperiode)**

Familiennamc **Gross**

Vorname **Günther**

Titel (vorang.) **Mag.**

Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 24.April 2019 \ 07:39:41**

	Datum/Zeit	2019-04-24T07:39:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

K1-B-2286/001-2019

KULTUR
NIEDERÖSTERREICH

Projektkalkulation		
(für Einnahmen-Ausgabenrechner)		
Projekt (Fördergegenstand):		Förderungsgeber:
Jahrestätigkeit 2019, Kunst Galerie Waidhofen an der Thaya		KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL
Vorsteuerabzug gegeben		ja ☐ nein ☒
Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Nettobeträge anzuführen!		
EINNAHMEN		BUDGET (PLAN)
ERLÖSE und sonstige Einnahmen (inkl. Einbringung Eigenmittel)	€	11 500,00
Eintrittserlöse	€	-
Einnahmen aus Buchverkauf	€	-
Sponsoring/ Spenden	€	11 500,00
Eingebrachte Eigenmittel (z.B. Mitgliedsbeiträge, etc.)	€	-
Sonstige Einnahmen	€	-
FÖRDERUNGEN	€	20 300,00
Land NO, Abt. Kunst und Kultur (K1)	€	13 000,00
Land NO, andere Abteilungen*	€	-
Andere Bundesländer*	€	-
Bund, Bundeskanzleramt	€	-
Bund, andere Stellen*	€	4 800,00
Gemeinde	€	2 500,00
Europäische Union	€	-
Sonstige Förderungen*	€	-
EINNAHMEN (in bar)	€	31 800,00
Weitere Leistungen ohne Geldfluss (keine Eingabe erforderlich - Daten werden automatisch übernommen):	€	4 400,00
GESAMTEINNAHMEN (inkl. weiterer Leistungen ohne Geldfluss)	€	36 200,00
AUSGABEN		BUDGET (PLAN)
PERSONALAUSGABEN	€	9 800,00
Löhne und Gehälter	€	9 800,00
Spesen für DienstnehmerInnen	€	-
SACHAUSGABEN	€	22 000,00
KünstlerInnenvergütung (inkl. Reisekosten)	€	-
Sonstige Honorare und Aufwandsentschädigung	€	2 000,00
Aufenthaltskosten	€	250,00
Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit	€	3 000,00
Abgaben, Gebühren, AKM	€	-
Miete Veranstaltungsort	€	10 500,00
Materialkosten	€	1 370,00
Druck- bzw. Herstellungskosten (inkl. weiterer Fremdkosten)*	€	1 500,00
Licht- und Tontechnik, Strom, sonstige technische Ausstattung	€	700,00
Telefon, Fax, Internet	€	1 500,00
Aussendungen, Portokosten	€	-
Büromiete und Betriebskosten	€	-
Büromaterial	€	400,00
Weitere Ausgaben*	€	780,00
GESAMTAUSGABEN (in bar)	€	31 800,00
WEITERE LEISTUNGEN (ohne Geldfluss)		
Sachleistungen der Standortgemeinde**	€	-
Eigenleistungen unbar (z. B. unbezahlte Arbeitsstunden)**	€	3 600,00
Sachspenden von Sponsoren**	€	800,00
Sonstige unbezahlte Leistungen**	€	-
Weitere Leistungen (ohne Geldfluss) gesamt:	€	4 400,00
*Bitte in separater Aufstellung auflisten!		
**Bitte auf beigefügtem Blatt alle weiteren Leistungen konkret nennen und finanziell bewerten!		
PROJEKTKOSTEN GESAMT (Gesamtausgaben + weitere Leistungen ohne Geldfluss)	€	36 200,00

Stadtgemeinde
Waidhofen a. d. Thaya
am 24. April 2019 eingel.
Zahl. *BUS-Mader* Blg.
[Signature]

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Stadträtin SR **Melitta BIEDERMANN:**

Es wird dem Verein **KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6, eine **einmalige Subvention** in der Höhe von

EUR 2.500,00

für die Innenstadtgalerie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

b) Kulturschaffende und Musikvereine

bh) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 26. Februar 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Februar 2018) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Subventionierung 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik, seit Juni 2015 mit der Obfrau Mag. Eveline Winter, das TAM-Theater an der Mauer mit Aufführungen eigener Ensembles. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden derzeit Theaterkurse für Kinder und Jugendliche, Theaterseminare für Erwachsene und spezielle Ausbildungen (2019 Spezialausbildung Varieté) bzw. Workshops durchgeführt, die im TAM – Vereinshaus stattfinden, das auf Grund der alten, aber historisch wertvollen Bausubstanz laufend renoviert und adaptiert werden muss (zuletzt Fassadenrenovierung), aber sicherlich einen wertvollen Baubestand der Innenstadt darstellt.

Wir ersuchen um die Förderung des laufenden Spielbetriebs.

Durch die große Zahl an künstlerisch qualitätsvollen Aufführungen sowie durch die Organisation der Theaterkurse sind die hauptamtliche Geschäftsführung und ein ganzjähriger Bürobetrieb unerlässlich, die aus den Einnahmen des Spielbetriebs allein nicht finanziert werden können.

Wir hoffen neben der Förderung des Landes Niederösterreich auch auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich in den letzten Jahren weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und mit beachtlichen Besucherzahlen ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mag. Eveline Winter, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 2.000,00

2017 EUR 2.000,00

2018 EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
 gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das **Jahr 2019, für den laufenden Spielbetrieb 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
 - bi) Sommerkino Waidhofen/Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Sommerkino Waidhofen/Thaya“, Sallingerstraße 24, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 28. Februar 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. März 2019) vor. Darin heißt es:

„Kino am Hauptplatz – Sommerkino Waidhofen/Thaya

Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kino am Hauptplatz geht 2019 in seine bereits sechste Saison. 2014 ist das Kino am Hauptplatz mit dem Ziel der sommerlichen Innenstadt- und Kulturszene-Belebung an den Start gegangen und niemand konnte die darauffolgende Erfolgsgeschichte erahnen. Rund 6.000 Besucherinnen und Besucher konnten wir in den letzten fünf Jahren zu einem Kinobesuch im wunderbaren Ambiente des Hauptplatzes bewegen, eine Zahl, auf die wir sehr stolz sind.

Auch 2019 wird der Waidhofner Hauptplatz an vier Sommerabenden zum größten Kinosaal des Waldviertels umfunktioniert. Ein Projekt, das zu den absoluten Highlights des Kultursommers zählt und Gäste weit über die Bezirksgrenzen hinaus anlockt. Vier Abende laden zu Filmgenuss unter freiem Himmel ein, garantiert mit kulinarischen Schmankerln der Waidhofner Wirte.

Wir dürfen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, deshalb ersuchen, diese vier Veranstaltungsabende mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 1.000,00 zu unterstützen und so die erfolgreiche Kooperation fortzusetzen. Der erhöhte Förderbetrag wird benötigt, um die ständig steigenden Kosten an Technik abzudecken, die aufgrund von neuen Möglichkeiten, Standards und Vorschriften immer herausfordernder werden. Dennoch sind wir motiviert, unser Projekt auch 2019 zu einem Highlight auszubauen und so auch weiterhin Stars wie Nina Proll (2018) oder Johannes Krisch (2016) für einen Besuch in Waidhofen/Thaya zu gewinnen. Weiters ersuchen wir – wie auch in den letzten Jahren – um kostenlose Bereitstellung der Sessel für die Kinoabende.

Wir danken Ihnen im Voraus und freuen uns auf einen spannenden Kino-Sommer in Waidhofen,

Markus Loydolt
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2017	EUR 500,00
2018	EUR 500,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Sommerkino Waidhofen/Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Sallingstraße 24, **für das Jahr 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
- bj) MV Folk-Club

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 08. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 08. März 2019), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den letzten Jahren organisiert der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya auch heuer wieder den traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im (Original-) Thayapark .

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya wie in den Vorjahren um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen bitten wir Sie im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung um Erhöhung der Subvention für den Warming-Up-Day auf **EUR 2.500,00**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Die anfallenden Kosten sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 40. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 182,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2019 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Licht- und Tontechnik in der Höhe von EUR 400,00 anfallen. Das Klavier der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welches sich im Stadtsaal befindet, wird dem MV-Folk Club unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Transport vom Stadtsaal zum Festgelände Campingplatz erfolgt laut Auskunft von GR Herbert Höpfl durch den Veranstalter.

Bisherige Subventionen:

2016	EUR 1.700,00
2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, interne Vergütungen) EUR 12.300,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day 2019, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Des Weiteren werden entlang des Zugangsweges zum Volksfestgelände mechanisch Löcher für Laternen gegraben. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.250,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 40. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2019 in der Höhe von

EUR 400,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
bk) KUPL Kultur Plattform Waidhofen/Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 20. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 21. März 2019), vor. Darin heißt es:

**„Fest der Wörter / 27.-29. September 2019
Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

2019 ist ein besonderes Jahr. Es ist das Jahr, in dem die Kulturplattform Waidhofen/Thaya (die ‚Vernetzungsstelle‘ aller Kulturschaffenden und -institutionen) nach langer Zeit wieder mit einem eigenen Projekt ans Tageslicht tritt.

Unter Federführung von Obmann Christoph Mayer und der Künstlerin Gerda Kohlmayr wurde das „Fest der Wörter“ entwickelt. Von 27. bis 29. September 2019 wird die Waidhofner Innenstadt ganz im Zeichen der Literatur für Kinder und Erwachsene stehen. Lesungen, Buchpräsentationen, Innenstadtbelegung, Buchkunst, Ausstellungen, Filme, Schreibwerkstätten, Workshops, ein Bücherflohmarkt und vieles mehr werden dabei im Mittelpunkt stehen. Neben bestehenden Institutionen (Theater an der Mauer, Folkclub, kunst.galerie.waidhofen, Stadtbücherei, Waldviertler Sparkasse, Stadtmuseum) sollen dabei auch Leerstände im Fokus stehen und mit Leben und Literatur gefüllt werden. Nähere Informationen und eine erste Programmübersicht übersenden wir mit beiliegendem Konzept.

Es freut uns vor allem auch sehr, dass viele Kulturschaffende und -institutionen der Bezirksstadt an diesem neuen Projekt mitwirken werden.

Erfreulich ist auch, dass das Land Niederösterreich bereits eine Unterstützung in der Höhe von Euro 5.500,00 in Aussicht gestellt hat. Um dieses aufwändige und neuartige Projekt, welches in Zukunft auch zum fixen Kulturangebot der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya zählen soll, umsetzen zu können, bedarf es natürlich auch einer Subvention durch die Standortgemeinde. Wir dürfen dich, lieber Herr Bürgermeister, und die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya deshalb um Unterstützung in der Höhe von Euro 1.500,00 ersuchen und damit einen neuen Impuls in unserem Heimatort zu ermöglichen.

Wir sehen uns beim „Fest der Wörter“, vielen Dank schon jetzt für die Unterstützung,

Christoph Mayer, MAS
Obmann“

Bisherige Subventionen: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, für die Durchführung der Veranstaltung „Fest der Wörter“ im Jahr 2019, eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

b) Kulturschaffende und Musikvereine

bl) WALDVIERTEL AKADEMIE Thayatal.TV/Crowdfunding

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der WALDVIERTEL AKADEMIE, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, vom 20. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 21. März 2019), vor. Darin heißt es:

"Thayatal.TV / Crowdfunding

Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Thayatal.TV hat die WALDVIERTEL AKADEMIE zu Beginn des Jahres 2018 mit Unterstützung aus Fördermitteln der Europäischen Union und in Kooperation mit dem Centre for the Future (Slavonice/Zlabings) und mit Christian Pfabigan Videoproduktion ein neues monatliches Internet-TV-Magazin ins Leben gerufen. Die Vorstellung der Region Waldviertel in all ihren Facetten, das Aufgreifen von und die Diskussion über waldviertel-relevante sowie grenzüberschreitende Themen, die Information über das Geschehen und das Leben in den Regionen sowie der Blick zu unserem tschechischen Nachbarn über die Grenz stehen im Fokus von Thayatal.TV.

Im ersten Jahr von Thayatal.TV wurden gesamt 12 Beiträge veröffentlicht. Über 12.000 Klicks, mehr als 100 YouTube-Follower und über 400 Facebook-Fans haben zur Implementierung der Marke Thayatal.TV beigetragen. Rund 40 Tage wurden unsere Videos gestreamt – auch das zeigt den Stellenwert von Thayatal.TV in der Region. Die Themenvielfalt ist dabei besonders groß: Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Kultur, Natur, Gemeinden, Energie, Geschichte, Gesundheit, Tourismus und vieles mehr.

Nachdem die Förderung der Europäischen Union mit Ende des Jahres 2018 abgelaufen und trotz großem Zuspruch eine Verlängerung nicht möglich war, haben wir im Jänner 2019 ein Crowdfunding ins Leben gerufen, um eine Fortsetzung zu ermöglichen. Dieses wurde erfolgreich absolviert und somit kann unser Projekt auch in den nächsten sechs Monaten – zumindest in etwas abgespeckter Form – fortgeführt werden. Weitere Gespräche über Kooperationen und mögliche Unterstützungen sind im Laufen.

Wir dürfen dich, lieber Herr Bürgermeister, ersuchen, unser Projekt ebenso mit einem Beitrag in der Höhe von Euro 300,00 zu unterstützen. Mit diesem Paketpreis wirst du Sponsor einer Folge von Thayatal.TV. Dein Name oder jener der Gemeinde wird zu Beginn und am Ende als „powered by“ eingeblendet, zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit zur Einspielung eines kurzen Werbe-Clips (maximal 15 Sekunden, wird vom Unterstützer zur Verfügung gestellt). Selbstverständlich wird die Folge auch als „powered by“ publiziert.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung von Thayatal.TV mit vielen Beiträgen aus der Stadt und dem Bezirk Waidhofen/Thaya, mit besten Grüßen,

Mit besten Grüßen,

Christoph Mayer, MAS
Geschäftsführung"

Bisherige Subventionen:

2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, **für das Jahr 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
bm) WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vom 25. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26. März 2019) vor. Darin heißt es:

Unser Ansuchen um Förderung
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
Sehr geehrte Frau Stadträtin SR Biedermann!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Wir haben letztes Jahr um eine Förderung von € 2.000,-- angesucht, die leider nicht in der beantragten Höhe gewährt wurde. Eine Begründung für die nur teilweise Entsprechung unseres Ansuchens wurde uns leider nicht gegeben.
Für die gewährten € 1.000,-- Subvention wollen wir uns jedoch bedanken.

Unter dem Motto „Lachen für den guten Zweck“ ging die Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] 2019 in die vierte Runde. Ein herzlich lachender und ausverkaufter Stadtsaal, strahlende Gesichter und das zahlreiche positive Feedback zeigen uns immer wieder aufs Neue, dass wir auf dem richtigen Weg sind – einfach Gutes tun!

Im Frühjahr gastierte Nadja Maleh in Waidhofen. Herbert Steinböck bringt Mitte Oktober 2019 das Publikum zum Lachen. Anfang Dezember besucht Thomas Stipsits unsere Bezirkshauptstadt. Jeder Kabarettabend steht im Zeichen eines sozialen Zwecks.

Mit dem Kabarettabend Nadja Maleh am 01. März 2019 unterstützten wir die Pfingstsammlung 2019 des Bezirkes Waidhofen an der Thaya. Damit konnten wir einen Teil dazu beitragen, dass auch Kinder aus sozial schwachen Familien aus unserer Stadtgemeinde Feriencamps besuchen können.

Ich möchte hervorheben, dass wir, im Vergleich zu manch anderen von der Stadtgemeinde gewährten Subventionen, seit 15 Jahren für den guten Zweck tätig sind und als Waidhofner Verein jährlich insgesamt drei kulturelle Veranstaltungen abhalten. Dadurch erhält die Stadtgemeinde jährlich Einnahmen aus der Miete und der Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von ca. € 2.000,--.

Unter dem Motto „GEMEINSAM für Waidhofen | Gemeinsam für unsere Mitmenschen | Gemeinsam für all jene die Hilfe benötigen“ ersuche ich Sie, als Obmann des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., um Ersatz dieser Aufwendungen im Ausmaß von € 2.000,--. Hinweisen dürfen wir auch darauf, dass mit diesen Veranstaltungen ein überdurchschnittlicher Werbewert über die Bezirksgrenzen hinaus, verbunden ist.

Der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern stellt das soziale Engagement der Mitglieder für bedürftige Menschen, karitative Einrichtungen, Kinder- und Jugendprojekte sowie Maßnahmen zum Schutz der Tiere und Institutionen in den Vordergrund.

Wir ersuchen diesen Umstand Rechnung zu tragen.

Wir, das gesamte Team von WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., würden uns über dieses wertschätzende Zeichen des Dienstgebers gegenüber dem sozialen Engagement seiner Mitarbeiter sehr freuen und bedanken uns schon vorab für Ihre Unterstützung!

Mit den besten Grüßen

Mag. Rudi Polt
(Obmann)

Karin Otto
(Schriftführerin)“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 1.000,00

2017 EUR 1.000,00

2018 EUR 1.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.800,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, **für das Jahr 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

b) Kulturschaffende und Musikvereine

bn) Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe für Paldauer Kirchenkonzert

SACHVERHALT:

Gemäß der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya vom 09.12.2010, wurde die Lustbarkeitsabgabeerklärung für das „Weihnachtliche Kirchenkonzert der Paldauer am 12.12.2018“ mit Datum 23.01.2019 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgegeben. Es sind EUR 377,27 Lustbarkeitsabgabe zu bezahlen.

Mit gleichzeitigem Ansuchen um (teilweise) Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe wurden 312 Besucher bekanntgegeben. Gemäß den Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen wird ein finanzieller Beitrag in der Höhe von 33% der fälligen Lustbarkeitsabgabe ab 301 Besuchern gewährt, das sind EUR 124,50. **Somit beträgt der zu bezahlende Restbetrag EUR 252,77.**

Dem Ansuchen um (teilweise) Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe war nachstehende Beilage mit Ansuchen um **vollständige Rückerstattung** der Lustbarkeitsabgabe von Franz Griesbacher (Die Paldauer) beigelegt:

„Beilage zu:

Ansuchen um Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe für Paldauer Kirchenkonzert am 12.12.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Mein Ansuchen um vollständige Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe begründet sich wie folgt:

Auf Grund des Konkurses ihres Stadtsaal- und Sporthallenrestaurantbetreibers bzw. Pächters, war auch das Weihnachtskonzert mit unserer Gruppe „Die Paldauer“ betroffen. Der Betreiber des K12 war als Veranstalter d.o.a. Konzert somit verantwortlich, dass dies nicht stattfinden konnte. Er hatte allerdings bereits über 200 Karten für dieses Konzert verkauft, die nun alle in die Konkursmasse fielen und somit faktisch wertlos wurden.

Ich habe mit meinen Musikerkollegen besprochen, allen Betroffenen ein Ersatzkonzert als Kirchenkonzert anzubieten bei dem die bereits erworbene, wertlose Eintrittskarte bei Vor-

lage gegen eine Neue getauscht werden kann. Um den Geschädigten damit einen teilweisen Ausgleich ihrer Ausgaben zu ermöglichen haben wir für dieses Kartenkontingent auf unsere Gage verzichtet. Da das Fassungsvermögen in der Kirche ca. 400 Personen beträgt, konnten wir, um die anfallenden Kosten (siehe Kostenübersicht) decken zu können, noch zusätzliche Karten auflegen. (Eintrittskarten siehe Seite 1)

Kostenübersicht: 50 Plakate und 500 Flyer, Anfahrt mit LKW für Techniquequipment, Nächtigung/F im Stadthotel Waidhofen für unsere Gruppe und Techniker d.s. für 12 Personen ca. € 950,--, Abendessen für die freiwilligen Helfer und für unsere Gruppe beim Kirchenwirt d.s. ca. € 200,--, div. Abgaben bei BH, Gemeinde in WT und die AKM und schließlich als Aufwandsentschädigung eine Spende für Pfarre bzw. Kirche für Veranstaltungsort € 2.500,-- (d.s. Kosten nur in WT von ca. € 3.800,--, Einnahmen siehe Lustbarkeitsabgabeerklärung).

Ich hoffe, Sie können nun unsere Motivation das Konzert zu veranstalten bzw. unser besonderes Anliegen für dieses Ansuchen verstehen und ich hoffe auf einen positiven GR-Beschluss für vollständige Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe.

PS.:

Da die Konzertbesucher in sehr positiver Stimmung ein neuerliches „Paldauer-Kirchenkonzert“ im Dezember 2019 wünschen haben wir dies in unserem Terminkalender vorgemerkt und einen Termin für Waidhofen reserviert. Selbstverständlich werden wir bei diesem Konzert alle von der Gemeinde vorgeschriebenen Abgaben in gegebener Form berücksichtigen.

Mit besten Grüßen

Franz Griesbacher“

Bisherige Subventionen: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 846,14

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.800,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Ansuchen um vollständige Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe für das Paldauer Kirchenkonzert am 12.12.2018, neben der Subvention laut Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von 33% der fälligen Lustbarkeitsabgabe ab

301 Besuchern, das sind EUR 124,50, **keine zusätzliche Subvention** in der Höhe des Restbetrages der Lustbarkeitsabgabe von EUR 252,77 gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- b) Kulturschaffende und Musikvereine
bo) Röm. Kath. Pfarramt Waidhofen/Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Röm. Kath. Pfarramts Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Pfarrhofplatz 1, vom 27. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. März 2019) vor. Darin heißt es:

„Betreff: Ansuchen um Verkehrsregelung – Palmprozession und Fronleichnam

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Die Pfarre Waidhofen/Thaya ersucht die Stadtgemeinde um Unterstützung der Verkehrsregelung bei der Palmprozession am 14. April 2019 und bei der Fronleichnamsprozession am 20. Juni 2019 durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß der Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya entlang des Prozessionsweges.

Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Hilfe und Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,
KR Mag. Josef Rennhofer“

Bisherige Subventionen:

2016	EUR 3.000,00
2017	EUR 700,00
2018	EUR 700,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3900-7200 (Kirchliche Angelegenheiten, Interne Vergütungen) EUR 1.800,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet, die Reinigung der Straßen, Gehsteige und Nebenflächen sowie der Transport der Birken für Palmprozession am 14. April 2019 und bei der Fronleichnamsprozession am 20. Juni 2019 werden von den Mitarbeitern der städtischen Wirtschaftsbetriebe vorgenommen. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) in der Höhe von ca.

EUR 700,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

c) Sport

ca) Basketballverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Basketballvereins Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 47 vom 17. September 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. September 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Antrag auf sportliche Fördermittel für das Jahr 2019

Sehr geehrte Stadtgemeinde!

Mittels dieses Antrags bittet der Basketballverein Waidhofen an der Thaya um eine Bereitstellung von Fördergeld für folgende sportliche Zwecke:

- Jugendtraining: Saalmiete; Freundschaftsspiele; Ankauf von Bällen
- U12 – Meisterschaft: Teilnahmegebühr; Fahrtkosten; Schiedsrichter
- Basketballplatz: Laufende Kosten für Strom, Wasser und Kanal; Außen-
und Innenrenovierung der beiden Waggon

Wir würden uns über eine sportliche Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sehr freuen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Alexander Siegl (Obmann)

Günther Haumer (Kassier)“

Bisherige Subventionen:

2016	2017	2018
EUR 300,00	EUR 300,00	EUR 300,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 27.03.2019 EUR 195,86
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Basketballverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 47** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- c) Sport
 - cb) Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 24. Jänner 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. Februar 2019 auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen Lauf-Tria-Union Waidhofen

Nach unserem Rückzug aus dem medienwirksamen Veranstaltungsgeschäft der letzten Jahre, wo wir mit dem Waidhofner Stadtlauf und dem Halbmarathon auf der Thayarunde an vorderster sportlicher Stelle standen, ist es zwar in unserem Verein „Lauf-Tria-Union Waidhofen“ etwas ruhiger geworden, jedoch keineswegs still: der Vereinsbetrieb geht unvermindert weiter.

Dazu gehören auch weiterhin Laufveranstaltungen in kleinerem Rahmen: Mit dem Crosslauf in Waidhofen und in Schwarzenau ist der LTU der einzige Veranstalter in der Waldviertler Crosslaufserie, der im Winter zwei derartige Läufe organisiert. Ein treues Publikum nimmt diese beiden Angebote gerne an.

Der wöchentliche Trainingsbetrieb jeden Sonntagvormittag mit gemeinsamen Trainingseinheiten unterschiedlicher Geschwindigkeitsstufen geht unvermindert weiter.

Unsere schnelleren LäuferInnen sind auch wieder für die Teilnahme an Landes- und Staatsmeisterschaften bereit und trainieren bereits entsprechend. Einige unserer Nachwuchsläufer trainieren in der Wettkampftruppe des LT Gmünd mit und sind über diese Schiene an den Jugendmeisterschaften aktiv beteiligt. Nicht zuletzt können wir von unseren Duathlon- und Triathlonaushängeschildern wieder auf Leistungen in den Ausdauersportarten zählen.

Eine einheitliche Vereinskleidung mit Wettkampfdressen und Trainingsanzügen ist die Grundlage für das gemeinsame Erscheinungsbild nach außen und die Identifikation unserer Mitglieder mit dem Vereinsgedanken. Hier unterstützen wir unsere bestehenden und neuen Mitglieder, indem wir viele Kleidungsstücke gratis anbieten oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag zur Verfügung stellen.

Unser Verein ist also auch abseits des Rampenlichts weiterhin sehr aktiv und bietet allen laufinteressierten Bürgern des Bezirks Waidhofen eine Plattform für gesunde oder auch leistungsorientierte Bewegungsformen an.

Zur Aufrechterhaltung unseres Vereinsbetriebes in der gewohnten Qualität würden wir uns über eine Förderung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sehr freuen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

2016	2017	2018
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 2.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 27.03.2019 EUR 195,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.800,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Laut-Tria-Union Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

- c) Sport
- cc) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom März 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20. März 2019. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bevor wir uns auch heuer mit der Bitte um Unterstützung aus den Mitteln der Sportförderung an dich wenden, möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit im Vorjahr bedanken.

Unser Verein, der knapp über 400 Mitglieder zählt – davon ca. 120 Aktive – nimmt derzeit mit 2 Mannschaften im Erwachsenenbereich und 7 Nachwuchsteams am Spielbetrieb des NO-EFV teil.

In der Saison 17/18 erreichte unsere Kampfmannschaft den hervorragenden 9. Platz und konnte so das Saisonziel – frühzeitiger Klassenerhalt – relativ rasch erreichen. Auch unsere NW-Teams zeigten durchwegs tolle Leistungen und konnten das Frühjahr positiv abschließen.

Die Herbstsaison 2018 zeigte uns dann, was man mit konsequenter und aufopfernder Trainingsarbeit erreichen kann. Mit tollen Spielen und vielen Siegen konnte man die Herbstsaison 2018 auf dem 3. Tabellenplatz abschließen – es ist dies das zweitbeste Ergebnis der Vereinsgeschichte. Dass dies kein Zufallsprodukt ist, bestätigt die Tatsache, dass sich unsere U-17 im Herbst für das Obere Play-Off qualifizieren konnte und sich im Frühjahr mit den anderen 5 Besten Nachwuchsteams aus ganz Niederösterreich messen darf. Genau diese Jungs gilt es nun, langsam an die Kampfmannschaft heranzuführen. Auch ALLE andren NW-Teams – von der U-9 bis zur U-15 – konnten sich im Herbsdurchgang für die Oberen Play-Offs in der Waldviertel-Liga qualifizieren – ein nicht alltäglicher Erfolg, der zeigt, dass unsere Nachwuchsabteilung tolle Arbeit leistet.

Leider können wir uns aber als Verein nicht auf den sportlichen Erfolgen ausruhen. Immer wieder müssen wir uns mit Dingen auseinandersetzen, die nichts mit dem Fussball zu tun haben. So mussten im Herbst die 3 großen Eschen vor dem Kabineneingang umgeschnitten werden, was aus vielerlei Gründen nur durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden konnte.

Weiters müssen in der Sommerpause die Beregner auf der Straßenseite erneuert und in diesem Zuge nach aussen versetzt werden. Dies, und viele kleinere Sanierungsarbeiten kosten leider ausser Zeit auch Geld.

Auch den Schwimmkurs für unsere jüngsten Gemeindebürger können und wollen wir auch im kommenden Jahr wieder anbieten, obwohl es immer schwieriger wird, Schwimmlehrer zu finden. Somit erlernen nach wie vor rund 50 Kinder pro Jahr das Schwimmen – ein wichtiger Beitrag, den wir als Sportverein gerne leisten.

Wir hoffen, dass wir neben unseren unverzichtbaren und zuverlässigen Sponsoren und Gönnern auch weiterhin auf die Unterstützung der Stadtgemeinde zählen können, und bitten daher auch heuer wieder um Unterstützung aus den Mitteln der Sportförderung.

Wie immer versprechen wir an dieser Stelle, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewissenhaft umgehen und den Verein in der Öffentlichkeit bestmöglich repräsentieren werden.

In diesem Sinne bedanken wir uns bereits im Voraus für deine Bemühungen und verbleiben mit sportlichen Gruß

für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2017	2018	2019
EUR 10.500,00	EUR 10.500,00	EUR 10.000,00 (Tribünensanierung)

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 27.03.2019 EUR 195,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.130,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 12.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

c) Sport

cd) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 vom 21. März 2019 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Subvention Sportunion Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,

im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um eine Erhöhung der Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Da die Kosten für die Turnsäle (VS bzw. NMS) schon im Schuljahr 2017/18 €7.210,- betrugen und ab 1. September eine Erhöhung um 25 % beschlossen wurde, würde es uns in Zukunft schwer fallen, den Übungsbetrieb in gleichem Umfang und gewohntem Niveau aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion Waidhofen an der Thaya Mag. Hannes Wittmann

Beilagen: Turnsaalrechnungen 2017/18
Schreiben über Erhöhung der Benützungstarife“

Bisherige Subventionen:

2016	2017	2018
EUR 5.360,00	EUR 5.360,00	EUR 5.360,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 27.03.2019 EUR 195,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 23.130,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen)

und

dem **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 6.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

c) Sport

ce) Union Modell-Flug-Club Waidhofen an der Thaya - Brunnensanierung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen zur Unterstützung der Brunnensanierung des Union Modell-Flug-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya vom Jänner 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17. Jänner 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Hr. Hieß

Mit diesem Schreiben möchte ich mich als Obmann des Modellflugvereins UMFC Waidhofen als Untergruppe der Sportunion Waidhofen gerne an Sie mit der Bitte um Unterstützung zur Sanierung unseres Brunnen wenden.

Unser Brunnen am Flugplatz wurde vor ca. 25 Jahren errichtet und hat in dieser Zeit immer ausreichend Wasser geführt. Leider ist im letzten Jahr der Brunnen versiegt (ob es die Trockenheit oder ein anderes Ereignis wie eine Drainagierung in einem Feld war, ist leider nicht feststellbar).

Wir haben im letzten Jahr 5 x den Brunnen von der Feuerwehr mit jeweils 4000 Liter füllen lassen und haben mit dem Wintereinbruch gehofft, dass ich die Lage wieder normalisieren wird. Zur Kontrolle haben wir auch ein Messgerät installiert, um den Wasserstand zu beobachten. In letzter Konsequenz haben wir 5 x Wasser in die Erde geschüttet und selbst bei den letzten Niederschlägen um Neujahr und Weihnachten sinkt der Wasserstand kontinuierlich. Wir haben uns von professionellen Brunnenbauern Angebote geben lassen und wir streben eine dauerhafte Lösung für die nächsten 50 Jahre an. Diese glauben wir mit einer Tiefenbohrung zu erreichen. Die Besichtigung eines Wüschelrutengängers hat Wasser in ca. 25 m Tiefe versprochen.

Die Angebote der Brunnenbauer liegen um 5000€ ohne Pumpe. In einer Vollversammlung werden wir über die Auftragsvergabe abstimmen.

Zusätzlich zu Ihnen werden wir auch die Sportunion und der Aeroclub um Unterstützung des Projektes bitten.

Mit freundlichen Grüßenn

Robert Pollmann Obmann UMFC Waidhofen/Thaya“

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und

Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
 gebucht bis: 27.03.2019 EUR 195,86
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 29.630,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Modell-Flug-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya** wird für die **Brunnensanierung** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen

c) Sport

cf) Neue Mittelschule Waidhofen – NÖ Landesmeisterschaften Leichtathletik

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben (Email) von Herrn Christian Lamatsch, Lehrer an der Neuen Mittelschule Waidhofen, vom 14. Mai 2018 vor, in welchem er um Unterstützung für die NÖ Landesmeisterschaften Leichtathletik im Jahr 2019 in St. Pölten ersucht. Darin heißt es wie folgt:

„Hallo Edi. Würde dich bitten, dass du dich für die Sportmittelschule einsetzt. Wir müssen nächstes Jahr gem. mit Zwettl und Gföhl in St. Pölten die Leichtathletik Landesmeisterschaft organisieren. Haben da einige Ausgaben. Wenn wir von der Stadtgemeinde zw. 300 und 500 Euro für Platzmiete, elektr. Zeitnehmung haben könnten wäre uns sehr geholfen. In Waidhofen können wir die Landesmeisterschaft leider nicht abhalten, da die Anlage zu klein ist. Mfg Lamatsch Cri“

Des Weiteren wurden die Unterlagen der Ausschreibung „Leichtathletik-Landesmeisterschaften 2019“ von Herrn Christian Lamatsch übermittelt. Dieses Sportevent wird von der Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya, Zwettl und Gföhl (Schwerpunkt Sport) gemeinsam organisiert und veranstaltet.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
gebucht bis: 27.03.2019 EUR 195,86
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 30.630,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya, Schwerpunkt Sport, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19** für die Abhaltung der **NÖ Landesmeisterschaften Leichtathletik am 21. Mai 2019 in St. Pölten** eine Subvention in Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung des Europa-Forums Wachau

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Europa Forum Wachau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3, vom 28. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. März 2019) vor. Darin heißt es:

„Anfrage für Salon Europa-Forum Wachau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach,

mit diesem Schreiben darf ich um die Nutzung des Stadtsaals für die Veranstaltung „Salon Europa-Forum Wachau “ ersuchen.

Der Titel des Salon Europa-Forum Wachau ist: „Megatrend Regionalität – Lokale Ideengeber im globalen Wettbewerb“ und soll am 13. Mai 2019 stattfinden. Der Salon fungiert als Ideenschmiede und Think-Tank für zentrale europäische Themen. Bei diesem Thema holen wir lokale Organisationen und Initiativen vor den Vorhang um aufzuzeigen, wie groß und wichtig die Stahlkraft der Region in einer globalen Welt ist. Zielpublikum der Veranstaltung sind alle interessierten Bürger und Bürgerinnen aus und um Waidhofen an der Thaya und darüber hinaus.

Dafür bitten wir Sie um Zusammenarbeit und die Zurverfügungstellung Ihrer Veranstaltungslokation. Als Kooperationspartner ersuchen wir Sie um die Übernahme der Kosten für die Räumlichkeiten.

Wir rechnen bei diesen Veranstaltungen mit ca. 150 Gästen. Da wir diesen auch eine Verpflegung nach der Veranstaltung anbieten möchten, um einen weiteren Austausch zu ermöglichen, benötigen wir folgende Räumlichkeiten: Kleiner & großer Saal, sowie die Nutzräume und Sanitäreinrichtungen.

Gerne stehe ich Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe mit freundliche Grüße

Theresa Edtstadler, M.Sc.
Geschäftsführerin Europa-Forum Wachau“

Laut Mitteilung von Herrn Bürgermeister Altschach vom 01.04.2019 sollen die Stadtsaalkosten für die Veranstaltung des Europa-Forums Wachau von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen und die Bedeckung der Kosten durch das Konto „Repräsentation Bürgermeister“ erfolgen.

Bisherige Subventionen: 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00

gebucht bis: 08.03.2019 EUR 844,40

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt, evtl. Personalkosten, etc.) dem Europa Forum Wachau, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3, **für die Veranstaltung** „Megatrend Regionalität – Lokale Ideengeber im globalen Wettbewerb“ in Form einer einmaligen Subvention gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens

SACHVERHALT:

Für ein grenzüberschreitendes Interreg-Projekt mit dem Titel „Geschichte ohne Grenzen“ mit unserer Partnerstadt Telc und den Gemeinden Raabs an der Thaya und Horn werden von der Stadt Telc für eine Wanderausstellung im Spätsommer 2019 Tafeln angefertigt.

Das Projekt findet aufgrund des 10-Jährigen Jubiläums der Landesausstellung sowie zum 920. Gründungsjahr der Stadt Telc in Form einer Wanderausstellung in den mitwirkenden Städten bzw. Gemeinden statt. Es werden jeweils acht Tafeln angefertigt, auf welchen neben den Denkmälern und ihrer Historie das jeweilige Stadtwappen der mitwirkenden Städte abgebildet werden soll.

Diesbezüglich liegt ein Schreiben von Frau Jana Nováková, Infozentrum Telč, nám. Zachariáše z Hradce 10, 588 56 Telč vor. Dieses lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Mader,

im Oktober des vorigen Jahres trafen wir uns bei Ihnen in Waidhofen an der Thaya zusammen und mit den Bürgermeister von Waidhofen und Raabs diskutierten wir die Arbeit an unserem gemeinsamen Projekt „Geschichte ohne Grenzen“. Wir bekamen eine gute Nachricht, dass der Antrag erfolgreich war und wir können schrittweise mit der Realisierung beginnen.

Im Projekt sind ein paar Aufgaben, die im Antrag beschrieben sind.

Ausstellung „Geschichte ohne Grenzen und 10 Jahre seit der NÖ Landesausstellung“

Zu der Realisierung der Ausstellung bitte ich Sie um Zusendung von 8 Fotografien mit den Denkmälern oder mit den Orten, die für Ihre Stadt auf Thema „Denkmäler in der Stadt“ typisch sind.

D.h. 8 Fotografien aus Waidhofen an der Thaya, 8 Fotografien aus Raabs und 8 Fotografien aus Horn.

Die Fotografien in der Druckqualität, im Format jpg. 320 dpi schicken Sie, bitte, elektronisch an meine Emailadresse bis 20. 2. 2019.

Zu jeder Fotografie brauche ich kurze Beschreibung des Denkmals (max. 200 Anschläge incl. Zwischenräume). Auf die Einleitungstafel zu der konkreten Stadt brauchen wir noch Grundinformation über die Stadt (max. 1000 Anschläge incl. Zwischenräume) und weiter bitte ich Sie um **Zusendung der Stadtwappen** (im Format jpg.)

Aus jeder Stadt (incl. Telč) lassen wir 4 Wandtafeln (im Ausmass 60 x 80 cm) anfertigen, zusammen 16 Wandtafeln aus der Städten und 1 gemeinsame Wandtafel mit der Information über die Ausstellung.

Elektronische Zusendung bitte durch: http://uschovna.cz/en/?set_lang=en

Frau Mader, ich habe leider keine Kontakte in Raabs und in Horn, deshalb bitte ich Sie sehr um die Besorgung der gewünschten Fotografien und Texten zu der Ausstellung auch in diesen Städten.

Historische Vorstellung aus Waidhofen an der Thaya

Frau Mader,

aus der Zusammensetzung in Waidhofen an der Th. folgte, dass Privilegiertes, uniformiertes und bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen am Samstag 17. 8. 2019 mit dem Auftritt an der Historischen Feierlichkeiten in Telč teilnehmen soll. Ich bitte Sie sehr um die Sicherung dieses Auftritts.

Vielen Dank für Ihre Bereitwilligkeit und Gefälligkeit und ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Věra Peichlová“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Gebrauch des Stadtwappens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch die Gemeinde Telc, Městský úřad Telč, nám. Zachariáše z Hradce 10, 588 56 Telč, für die Abbildung auf den Tafeln für das Projekt „Geschichte ohne Grenzen“ zugestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Abschluss der Budgetvereinbarung und Durchführung des Volkskulturfestivals

In der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2019, Punkt 17 der Tagesordnung, wurde nachstehender Sachverhalt behandelt:

„Volksmusikfestival „aufhOHRchen“

Bereits im April 2014 wurden Gespräche über eine mögliche Austragung des 4-tägigen, größten niederösterreichischen Volksmusikfestivals „aufhOHRchen“ in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Volkskultur Niederösterreich geführt.

Vor über 25 Jahren von der Volkskultur Niederösterreich gemeinsam mit dem Club Niederösterreich gegründet, wandert das niederösterreichische Musikfestival „aufhOHRchen“ von Ort zu Ort.

Obwohl jedes Jahr prominente Gastensembles bei „aufhOHRchen“ dabei sind, ist es nicht ein Festival der großen Stars. Das Fundament der „aufhOHRchen“-Idee ist die Belebung und Einbindung der örtlichen Kulturszene in das künstlerische Konzept. Der Erfolg von „aufhOHRchen“ liegt nicht nur in einem singulären publikumswirksamen Ereignis, sondern in der Identifizierung der örtlichen Bevölkerung, der Vereine, Schulen und Wirtschaftstreibenden mit der „aufhOHRchen“-Idee.

Die Organisation des Volksmusikfestivals fordert eine enge Zusammenarbeit des Organisationsteams mit den Kulturschaffenden der Region. Es sollen die regionalen Besonderheiten der Austragungsgemeinde in das Festivalkonzept mit einbezogen werden.

Alle kulturellen Vereine, Musik- und Gesangsgruppen, einzelne Künstler aber auch Wirtschaft, Gastronomie- und Heurigenbetriebe sind eingeladen, bei „aufhOHRchen“ mitzuwirken.

Mögliche Bausteine des Volksmusikfestivals sind unter anderem Symposien, Vorträge, Wirtshausmusik, Musikschulkonzerte, Straßenmusik, Blasmusik, Maibaumaufstellen, Gottesdienstgestaltungen, Frühshoppen etc.

Das Volksmusikfestival fand unter anderem 1998 in Zwettl, 2006 in Horn bzw. Stift Altenburg und 2015 in der Region ASTEG (Allentsteig, Schwarzenau, Echtsenbach und Göpfritz an der Wild) statt.

Nun ist geplant, dass sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um die Durchführung des größten niederösterreichischen Volksmusikfestivals „aufhOHRchen“ der Volkskultur Niederösterreich im Frühjahr 2019 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bewirbt.

Es werden Gesamtkosten in der Höhe von EUR 130.000,00 erwartet. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya muss neben den unbaren Leistungen (Bewerbung, Bereitstellung der Infrastruktur, Sälen, Festivalbüro mit entsprechender Einrichtung, Straßensperren etc.) EUR 40.000,00 als Barleistung und EUR 10.000,00 in Form von Aufwendungen für Interne Vergütungen aufbringen. Es ist geplant, mit Sponsorenleistungen die finanziellen Aufwendungen zu verringern.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bewirbt sich um die Durchführung des größten niederösterreichischen Volksmusikfestivals „aufhOHRchen“ der Volkskultur Niederösterreich für das Jahr 2019 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

Im November 2017 folgten erste Gespräche mit Frau Prof. Dorothea Draxler, der Geschäftsführerin der Volkskultur Niederösterreich. Einige Wochen später erfolgte die mündliche Zusage durch die Volkskultur Niederösterreich, das 27. Niederösterreichische Volkskulturfestival „aufhOHRchen“ in Waidhofen an der Thaya zu veranstalten.

Ab diesem Zeitpunkt wurden laufend Besprechungen abgehalten, Lokalausweise der Gastronomiebetriebe durchgeführt, ein Konzept für das Vorprogramm als auch für das Hauptprogramm von 30. Mai bis 2. Juni 2019 erstellt und Marketingarbeit geleistet.

Nach mehrmaligem Ersuchen seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Festlegung bzw. Übermittlung von konkreten Bedingungen, Kosten etc., wurde zur Verschriftlichung eine Budgetvereinbarung von der Volkskultur Niederösterreich GmbH, 3452 Atzenbrugg, Schlossplatz 1, am 25. März 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 25. März 2019) übermittelt.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 54.100,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.300,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, interne Vergütungen) EUR 12.300,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.650,00

Da die Bedeckung für die Beteiligung in der Höhe von EUR 40.000,00 zwar gegeben ist, jedoch die für Interne Vergütungen vorgesehenen EUR 10.000,00 auf dem falschem Konto veranschlagt wurden, handelt es sich für den Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, interne Vergütungen) EUR 54.100,00

gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.300,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Ausgaben Kulturveranstaltungen)

und

die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, interne Vergütungen)

und

es wird die Volkskultur Niederösterreich GmbH, 3452 Atzenbrugg, Schlossplatz 1, für die Abhaltung der Veranstaltung „aufhOHRchen“ in Waidhofen an der Thaya mit einem finanziellen Förderbeitrag gemäß der Budgetvereinbarung vom 25. März 2019 wie folgt unterstützt:
EUR 40.000,00 in Form von zwei Überweisungen (Überweisung der 1. Förderrate über EUR 20.000,00 bis 16.05.2019 sowie die Überweisung der 2. Förderrate über EUR 15.000,00 innerhalb von vier Wochen nach dem Festival).

Sowie der gedeckelten Bezahlung der Quartierkosten und der Verpflegung der Künstler in der Höhe von EUR 5.000,00

und

es werden für die Abwicklung von „aufhOHRchen“, Interne Vergütungen durch Leistungen der Wirtschaftsbetriebe für Straßensperren, etc. und Interne Vergütungen durch Leistungen von Angestellten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,00 geleistet

und

es wird die vorliegende Budgetvereinbarung, welche wie folgt lautet, unterzeichnet:

„Volkskultur Niederösterreich GmbH
Schlossplatz 1
3452 Atzenbrugg
FN 308711m, LG St. Pölten

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Atzenbrugg, Waidhofen/Thaya, März 2019

aufhOHRchen 2019 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Budgetvereinbarung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach,

vorerst noch einmal herzlichen Dank für die Bereitschaft, das 27. Niederösterreichische Volksmusikfestival aufhOHRchen vom 30. Mai - 2. Juni 2019 in die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu holen und die Durchführung des Festivals zu fördern.

Der finanzielle Förderbeitrag dieser Großveranstaltung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt EUR 40.000,00. Insgesamt werden EUR 35.000,00 an die Volkskultur Niederösterreich GmbH für die Abdeckung der Organisationskosten für aufhOHRchen 2019 in Waidhofen an der Thaya überwiesen. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde die Bezahlung der Quartierkosten und die Verpflegung der Künstler in der Höhe von EUR 5.000,00 (gedeckt).

Weitere Unterstützungen durch den Austragungsort: Bewerbung der Veranstaltung vor Ort durch das Verteilen und Affichieren von Plakaten, Foldern u. a. Werbemittel, Veröffentlichung redaktioneller Beiträge in den Lokal- und Gemeindezeitungen, Bereitstellen der Infrastruktur wie z. B. Heurigengarnituren, Aufstellen von Bühnenelementen, Bestuhlung der Veranstaltungsorte, kostenfreie Bereitstellung der Veranstaltungsorte für Konzerte, Symposien, Mitarbeit von Gemeindearbeitern während der Festivaltage u. a.

Wir bitten um Überweisung der ersten Förderrate von EUR 20.000,00 bis 16. Mai 2019 auf unser Konto bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG (IBAN AT83 3200 0000 1014 5274, BLZ 32000) unter dem Verwendungszweck „Förderung/Subvention NÖ Volksmusikfestival“. Die zweite Förderrate von EUR 15.000,00 ersuchen wir innerhalb von vier Wochen nach dem Festival zu überweisen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir bitten Sie, die angeführten Konditionen durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

Vielen Dank und liebe Grüße,

Dorothea Draxler, Dr. Harald Froschauer
Geschäftsführer Volkskultur Niederösterreich GmbH

Robert Altschach
Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya"

und

dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,00 durch Einsparungen in Höhe von voraussichtlich EUR 10.000,00

auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 54.100,00,

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) ABA Waidhofen, Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.2019, Punkt 9 a) der Tagesordnung wurde dem SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya für die Tribünensanierung eine Subvention gewährt.

Die Tribünensanierung soll unmittelbar nach dem letzten Meisterschaftsspiel am Freitag, den 07.06.2019, in Angriff genommen werden und vor Meisterschaftsbeginn Anfang August abgeschlossen sein. Die Sanierung umfasst u.a. auch den Abbau der aus Holz bestehenden, rund 50 Jahre alten Sitz- und Gehflächen. Das darunter befindliche Erdreich soll mittels Bagger abgegraben werden, bevor die Sitz- und Gehflächen neu aufgebaut werden.

Von der Matthias Felser-Straße führt ein Mischwasser-Sammelkanal in östlicher Richtung quer über die Liegenschaft M. Felser-Straße 26 und unterhalb des nördlichen, steil abfallenden Tribünenbereiches weiter in den unter dem Spielfeld verlegten Hauptsammelkanal. Östlich der Tribünenstützmauer ist ein Putzschacht angeordnet. Der knapp 38 m lange Kanalabschnitt zwischen der M. Felser-Straße und dem Putzschacht, an welchem die beiden Liegenschaften M. Felser-Straße 26 und 24 sowie die komplette Tribünendachentwässerung direkt angeschlossen sind, wurde 1950 errichtet. Dieser Abschnitt wurde Ende 2009 im Zuge der Leitungskatastererstellung mit der Kanalkamera befahren und nach Auswertung der Aufnahmen aufgrund des sehr schadhaften Zustandes mit Schadensziffer fünf (dringender Sanierungsbedarf) bewertet.

Zusätzlich zu den bestehenden über 20 Einfamilienhäusern sind zukünftig die Mischwässer der geplanten Reihen- und Mehrfamilienwohnhäuser am Areal der ehemaligen Waldviertler Fleischer-Vereinigung zwischen der Thomas Leitner-Gasse und Matthias Felser-Straße größtenteils über den oben beschriebenen Sammelkanal abzuführen. Auch haben die Liegenschaftseigentümer der M. Felser-Straße 26 bekundet in den nächsten ein bis zwei Jahren den Garten neu anzulegen und zu gestalten.

Durch die Tribünensanierung besteht nun die Möglichkeit diesen Kanalabschnitt in offener Bauweise etappenweise zu erneuern. Die tagsüber während der Bauarbeiten abzuführenden Mischwässer sind mit speziellen Schmutzwasserpumpen von der M. Felser-Straße in den östlich der Tribünenstützmauer angeordneten Putzschacht zu pumpen. Außerhalb der Arbeitszeiten ist der Kanal täglich provisorisch wieder anzuschließen.

Die KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, legte am 10.04.2019 ein Angebot mit einer Gesamtsumme von EUR 38.358,00 excl. USt.

Der angebotene Leistungsumfang und die Preise wurden vom Ingenieurbüro Umweltprojekte ZT-GMBH geprüft.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, mit einer Angebotssumme von EUR 38.358,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen für die **Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz** der ABA Waidhofen an die Firma **KONTI-BAU Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 43, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes Nr. 19123 vom 10.04.2019, in der Höhe von

EUR 38.358,00

excl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 38.358,00 durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2017 EUR 337.966,12 aus.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der „Erneuerungsrücklage ABA“ wieder zuzuführen.“

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 54.500,00

gebucht bis: 18.03.2019 EUR 5.311,35

vergeben und noch nicht verbucht: ca. EUR 49.000,00 (für Kanäle spülen, Mulchen, Leitungs- und Indirekteinleiterkataster)

Die Bautechnik erlangte von der geplanten Tribünensanierung erst Ende 2018 Kenntnis. Daher konnten die Kosten für eine einhergehende Kanalsanierung bei der Erstellung des Voranschlages 2019 nicht vorgesehen werden. Die Bedeckung der Angebotssumme von EUR 38.358,00 excl. USt. ist bei der vorgenannten Haushaltsstelle zur Gänze nicht gegeben. Es handelt es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Es besteht die Möglichkeit der Bedeckung durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“. Diese weist mit Stand des Rechnungsabschlusses 2017 EUR 337.966,12 aus.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der „Erneuerungsrücklage ABA“ wieder zuzuführen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen!

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Kanalsanierung).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Leistungen für die Kanalsanierung Mischwasser-Sammelkanal Abschnitt von der M. Felser-Straße bis zum Spielfeldrand Sportplatz der ABA Waidhofen) in der Höhe von **EUR 38.358,00** durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2017 EUR 337.966,12 aus.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2019 zu berücksichtigen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag vorrangig der „Erneuerungsrücklage ABA“ wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Vergabe von Restaurierungsarbeiten am Eingangstor des Stadtmuseums

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Bereits im Herbst 2018 wurden durch die Firma Tischlerei Herbert Peneder, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 73, einige Arbeiten am Eingangstor des Stadtmuseums, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 4, durchgeführt. Aufgrund der regen Auftragslage der Firma Farbe & Wohnen Müllner GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 22, und den zunehmend schlechter werdenden Witterungsverhältnissen, konnten die noch notwendigen Arbeiten am Eingangstor, welche im Voranschlag 2018 vorgesehen waren, nicht mehr durchgeführt werden.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Voranschlagsplanungen für das Jahr 2019 jedoch bereits abgeschlossen, weshalb die Kosten lt. dem Kostenvoranschlag Nr. 18-00520 in der Höhe von EUR 1.632,00 excl. USt. nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Um zu vermeiden, dass die bereits durchgeführten Arbeiten am Tor aufgrund der Witterungsverhältnisse ohne entsprechenden Anstrich in Mitleidenschaft gezogen werden, sollen die verbleibenden Arbeiten durch die Firma Farbe & Wohnen Müllner GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 22, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlag Nr. 18-00520 in der Höhe von EUR 1.632,00 excl. USt. durchgeführt werden.

In der ersten Sitzungsreihe des Jahres 2019 wurden Durchführungen von Arbeiten beschlossen, weshalb das Konto „Stadtmuseen, Instandhaltung Gebäude“ bereits zur Gänze ausgeschöpft wurde. Die Bedeckung für die Arbeiten am Eingangstor soll nun von dem Konto „Stadtmuseen, Instandhaltung Einrichtung und Exponate“ erfolgen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist der Angebotspreis als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgendes beschlossen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3600-6180 (Stadtmuseen, Instandhaltung Einrichtung und Exponate)

und

das Eingangstor des Stadtmuseums Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 4, wird auf Grund und zu den Bedingungen des Angebots Nr. 18-00520, vom 10.09.2018, mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 1.958,40 incl. USt, somit **budgetwirksam**

EUR 1.632,00

(unter Berücksichtigung des kompletten Vorsteuerabzuges [100,00 %]) an die Firma Farbe & Wohnen Müllner GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 22, vergeben.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 1.958,40 durch Einsparungen auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3600-6180 (Stadtmuseen, Instandhaltung Einrichtung und Exponate) EUR 5.900,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.855,00

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3600-6140 (Stadtmuseen, Instandhaltung Gebäude) EUR 14.000,00
gebucht bis: 07.03.2019: EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 13.378,94

Da die Bedeckung für diese Restaurierungsarbeiten nicht gegeben ist, handelt es sich für den Betrag in Höhe von EUR 1.958,40 incl. USt. um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3600-6180 (Stadtmuseen, Instandhaltung Einrichtung und Exponate) EUR 5.900,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.855,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 03.04.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe von Restaurierungsarbeiten am Eingangstor des Stadtmuseums) in der Höhe von **EUR 1.632,00** durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3600-6180 (Stadtmuseen, Instandhaltung Einrichtung und Exponate) EUR 5.900,00
gebucht bis: 07.03.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.855,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

c) Abwicklung von Ballettabenden, Verrechnung der Mietkosten für den Stadtsaal für drei Ballettabende 2019

SACHVERHALT:

Seit der Eingliederung des Ballettunterrichtes der Ballettschule Badura in die Albert Reiter Musikschule ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Veranstalter der Ballettabende.

Da es sich bei der Albert Reiter Musikschule Waidhofen an der Thaya um eine Einrichtung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt, sind die Mietentgelte für den Stadtsaal welche bei den Ballettabenden anfallen, einer internen Verrechnung zuzuführen. Dies ist bei den bisherigen Ballettabenden nicht erfolgt. Auch im Voranschlag 2019 ist diesbezüglich kein Betrag vorgesehen.

Es sind Stadtsaal-Mietkosten für 3 stattgefundene Ballettabende für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 3.384,00 (excl. USt.) angefallen.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von insgesamt EUR 2.552,22 bei den nachstehend angeführten Haushaltsstellen genehmigt:

Haushaltsstelle 2/8940+8240 (Stadtsaal, Mieten) Mehreinnahmen EUR 2.126,85
Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) Einsparungen EUR 425,37

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3200-7290 (Musikschule, Sonstige Ausgaben) EUR 3.200,00

gebucht bis: 08.03.2019 EUR 1.320,22

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.048,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2019 aufgehoben.

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2/8940+8240 (Stadtsaal, Mieten) in Höhe von EUR 2.126,85 und Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) in Höhe von EUR 425,37.

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/8940+8240 (Stadtsaal, Mieten)
EUR 30.000,00

gebucht bis: 09.03.2019 EUR 3.131,00

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial)
EUR 2.000,00

gebucht bis: 09.03.2019 EUR 55,07

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sind die Stadtsaal-Mietkosten der stattgefundenen 3 Ballettabende für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 3.384,00 (excl. USt.) einer internen Verrechnung zuzuführen.

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Musikschule, Sonstige Ausgaben) in der Höhe von **EUR 2.552,22** durch nachstehend angeführten Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle 2/8940+8240 (Stadtsaal, Mieten) Mehreinnahmen EUR 2.126,85

Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) Einsparungen EUR 425,37

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

d) Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019, Tagesordnungspunkt 16, beschlossen, die **Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54**, mit der **beratenden Begleitung** für die Erweiterung bzw. Ergänzung der Projekte „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ und „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe – Evaluierung und Umsetzungsbegleitung“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf Grund und zu den Bedingungen der Angebote vom Nr. A2019-3a, A2019-3b, A2019-4a und A2019-4b, vom 04.02.2019, mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 49.200,00 incl. USt, somit **budget-wirksam**

EUR 44.150,44

(unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [61.58 %]) zu beauftragen.

Dieser Beschluss erfolgte unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 26.800,94 durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 49.083,41 auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e))

In der Gemeinderatssitzung am 28.02.2019, Punkt 13 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“) in der Höhe von EUR 26.800,94 durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 49.083,41 auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e))

Weiters wurde beschlossen, dass im Voranschlag 2020 auf der Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) eine Bedeckung in Höhe der im Jahr 2019 nicht verbrauchten Budgetmittel vorzusehen ist.

Da die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Gemeinderatssitzung am 28.02.2019 nicht beschlossen wurde, ist somit die geplante Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch die Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 2/9900+9630 (Überschüsse und Abgänge, Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)) nicht gegeben.

Um den Projektzeitplan und einen effizienten Projektverlauf nicht zu gefährden, ist es unbedingt notwendig die Beauftragung zeitnah vorzunehmen. Es ist daher eine andere Bedeckungsmöglichkeit der überplanmäßigen Ausgabe vorzusehen.

Für den im Jahr 2021 geplanten EDV-Ankauf wurden bisher Rücklagen unter der

Haushaltsstelle 9/0000+9390/2 (Haushaltsrücklage EDV-Ankauf)

in der Höhe von derzeit EUR 72.000,00 angespart und ist mit der Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2018 eine weitere Zuführung in Höhe von EUR 36.000,00 vorgesehen.

Es soll daher die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe durch die o.a. Haushaltsstelle erfolgen. Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage EDV-Ankauf wieder zuzuführen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) EUR 37.000,00

gebucht bis: 04.04.2019: EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 19.650,50

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 9/0000+9390/2 (Haushaltsrücklage EDV-Ankauf: EUR 72.000,00

gebucht bis: 04.04.2019: EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.02.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.02.2019 vorberaten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2019, Punkt 13 der Tagesordnung, wird dahingehend abgeändert, dass der Gemeinderat die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe**

(Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“) in der Höhe von EUR 26.800,94 durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 9/0000+9390/2 (Haushaltsrücklage EDV-Ankauf)

Weiters ist im Voranschlag 2020 auf der Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten) eine Bedeckung in Höhe der im Jahr 2019 nicht verbrauchten Budgetmittel vorzusehen.

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2019 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage EDV-Ankauf wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen – Grundsatzbeschluss betreffend der Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2018, Punkt 12 der Tagesordnung, nachstehenden Beschluss gefasst:

„In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007 Punkt 6 der Tagesordnung betreffend Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007), zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016 Punkt 20 der Tagesordnung, werden auf Grund von Gesprächen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Richtlinien Subventionen Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, Unterpunkt 2.1. Basissubventionen sowie Punkt 4 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde abgeändert und lauten wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2018)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

1.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

1.1.2. und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden: Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

Fahrzeuge:

- 1.2.1. **Kleinlöschfahrzeug**
- 1.2.2. **Löschfahrzeug**
- 1.2.3. **Kleinlöschfahrzeug-Wasser**
- 1.2.4. **Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger**
- 1.2.5. **Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen**
- 1.2.6. **Rüstlöschfahrzeug**
- 1.2.7. **Kleinrüstfahrzeug**
- 1.2.8. **Kommandofahrzeug**
- 1.2.9. **Versorgungsfahrzeug**

Geräte:

- 1.2.10. **Tragkraftspritze**
- 1.2.11. **Atemschutzausrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflichtausrüstung)**

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. **Stromerzeuger**
- 1.2.13. **Unterwasserpumpe**

1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. **Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk**
- 1.3.2. **Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe**
- 1.3.3. **Wasserdienstleistungsbewerbe - Land**
- 1.3.4. **Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe**

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:**2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 24.500,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.700,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	25.000,00
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	10.000,00
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	143.000,00
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	155.500,00
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	50.000,00
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	3.700,00
2.2.11.	<u>Atemschutzausrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	400,00
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	500,00
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	1.200,00
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	500,00

*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:

2.3.1.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk</u>	EUR	1.000,00
2.3.2.	<u>Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe</u>	EUR	1.500,00
2.3.3.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Land</u>	EUR	2.000,00
2.3.4.	<u>Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe</u>	EUR	2.000,00

3. Regelung der Betriebskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.) in Anspruch nimmt, werden diese ohne eine finanzielle Abgeltung erbracht.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Subventionen

6.1. Basissubventionen

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. **Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben**

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

7. **Genehmigung**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

8. **Auszahlung von Subventionen**

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. **Rechtsanspruch**

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit Wirkung 01.01.2019 in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft“

Herr StR Eduard Hieß übermittelte nach Vorgesprächen des Herrn Bürgermeisters Robert Altschach und StR Eduard Hieß mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26.03.2019 eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Alt-Waidhofen, 22. März 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Da das Einsatzfahrzeuge (TLF, Mercedes 817) der FF Alt-Waidhofen aufgrund des Baujahres (1992) und der Beladung bereits in die Jahre gekommen ist und nicht mehr der aktuellen Feuerwehrausrüstungsverordnung des Landes NÖ entspricht, muss die FF Alt-Waidhofen in

nächster Zeit ein neues, den aktuellen Richtlinien entsprechendes Einsatzfahrzeug, (HLF2) beschaffen.

Um in Zukunft auch den bestmöglichen Schutz unserer Bevölkerung gewährleisten zu können, ersuche ich Sie als Feuerwehrkommandant im Namen aller Kameraden der FF Alt-Waidhofen um Bereitstellung finanzieller Mittel.

Für Rückfragen steht Ihnen das Kommando der FF Altwaidhofen gerne zur Verfügung!!

Der Feuerwehrkommandant
Horst Litschauer, Oberbrandinspektor“

Weiters wurde nachstehender Finanzierungsplan übermittelt:

„Finanzierungsplan HLF2 der FF Alt-Waidhofen

Das Fahrzeug wird über die BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) bei der Firma Magirus Lohr GmbH angeschafft, da diese momentan der Billigstbieter ist!

Einige Eckdaten zum Fahrzeug:

Fahrgestell: IVECO EUROCARGO FF 160E32 4x2 E6 Radstand 3690

Aufbau: E6 Alufire3 AC

Besatzung: 1:8

Wassertankinhalt 3000 Liter

Feuerlöschpumpe: Magirus 2400/10 bar und 250/40 bar

Lichtmast: TEKLITE TF445XE/5 (elektrisch dreh-schwenkbar) Lichtbrücke ca. 56.000 Lumen

Berechnungsbeispiel für Finanzierung HLF2:

geplante Anschaffungskosten HLF2	€ 234,357.84	exkl. Mwst.	NÖ LFV Förderung	HLF2	€ 55,000.00
	€ 46,871.57	20% Mwst.		Stromerzeuger	€ 2,200.00
	€ 281,229.41	inkl. Mwst.		Summe	€ 57,200.00

Finanzierung HLF2			
inkl. Mwst.	exkl. Mwst.		
€ 168,737.65	€ 140,614.71	60%	Anteil Stadtgemeinde
€ 112,491.76	€ 93,743.14	40%	Anteil Feuerwehr

geplanter Anteil Feuerwehr	€ 93,743.14	HLF2 exkl. Mwst.
	€ 57,200.00	minus Förderung
	€ 36,543.14	

Vorfinanzierung der Gemeinde	€ 46,871.57	Mwst.
	€ 57,200.00	Förderung
Summe:	€ 104,071.57	

Die Kameraden der FF Alt-Waidhofen werden natürlich auch in Zukunft bemüht sein, die Anliegen und sonstigen ihnen von der Gemeinde übertragenen Aufgaben pflichtbewusst und zur vollsten Zufriedenheit aller Gemeindebürger durchzuführen!

Der Feuerwehrkommandant
Horst Litschauer, Oberbrandinspektor“

In den Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2018) ist eine Subvention zur Anschaffung eines HLF2 nicht geregelt.

Um den Ankauf eines HLF2 der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen ermöglichen zu können, ist die Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Finanzierung im Jahr 2020 zu fassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein **Grundsatzbeschluss** betreffend der **Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2020** für den **Ankauf eines HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen im Jahr 2020** ein **Gesamtbetrag von EUR 140.000,00 vorgesehen wird**

und

im Voranschlag für das Jahr 2020 ist als Einnahme/Ausgabe für die anfallende **Mehrwertsteuer** ein Betrag in der Höhe von **EUR 47.000,00 zu veranschlagen**

und

es wird die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für den Ankauf des HLF2 in der Höhe von EUR 55.000,00 sowie die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für den Ankauf eines Stromerzeugers in der Höhe von EUR 2.200,00, gesamt

EUR 57.200,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **vorfinanziert.**

Die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen verpflichtet sich, den vorfinanzierten Förderbetrag des NÖ Landesfeuerwehrkommandos in der Höhe von **EUR 57.200,00** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu refundieren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung - Dorfzentrum Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Zum bestehenden Dorfzentrum in Ulrichschlag wird derzeit ein Zubau errichtet, der auch über die NÖ Dorferneuerung gefördert wird. Durch die Förderstelle wurde abverlangt, dass für das Gebäude eine Vereinbarung über die Nutzung, abgeschlossen zwischen dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag, der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auszuarbeiten und vorzulegen ist.

Diese Nutzungsvereinbarung, welche neben dem Gebäude samt Zubau auch die bestehenden Bauwerke und Anlagen im Außenbereich mitbehandelt, wurde mit Vertretern des Dorferneuerungsvereins Ulrichschlag und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag abgestimmt.

Unter Punkt 2 der Vereinbarung wird festgelegt, dass alle im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung des Dorfzentrums anfallenden Aufgaben, welche ohne budgetäre Folgen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, von einem Dreiergremium wahrzunehmen sind. Analog zu den Festlegungen bei Nutzungsverträgen anderer Dorferneuerungsvereine, wird die Entsendung des Ortsvorstehers von Ulrichschlag als von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bevollmächtigter Vertreter, als sinnvoll erachtet.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 30.03.2019 wurde die Annahme der Nutzungsvereinbarung sowohl durch den Dorferneuerungsverein Ulrichschlag als auch durch die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag beschlossen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 28.03.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Vereinbarung über die Nutzung des Dorfzentrums Ulrichschlag samt Neben- anlagen, des Lösch- und Landschaftsteiches und des Trink- und Nutzwasserbrunnens

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (nachfolgend auch Bestandgeberin genannt) ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 69/1 in der KG Ulrichschlag im Ausmaß von ca. 2.300 m² sowie der darauf befindlichen Gebäude und Bauwerke.

Auf diesem Grundstück wurden mit finanziellen Beiträgen des Landes Niederösterreich, der Dorferneuerung Niederösterreich, des Dorferneuerungsvereins Ulrichschlag, der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die darauf befindlichen Gebäude und Bauwerke, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, und zwar

a) Dorfzentrum (Hausnummer Ulrichschlag 16a) inkl. nordwestseitigem Zubau

bestehend aus folgenden Räumen:

im Erdgeschoß: Garage
Vorraum und Stiegenaufgang
Kleiner Gemeinschaftsraum, Schank, Küche
Damen- und Herren-WC
2 Abstellräume
Öllageraum
Lageraum (Zubau)

im Obergeschoß: Vorraum
Großer Gemeinschaftsraum
Lageraum
Abstellraum

b) Trink- und Nutzwasserbrunnen in Form eines 5,50 m tiefen Schachtbrunnens, DN 100 inkl. Unterwasserpumpe und PE-Druckleitung (2“) zum Hauswasserwerk zur Wasserversorgung des Dorfzentrums und Speisung des Lösch- und Landschaftsteiches, sowie zur Bewässerung der umgebenden Grünflächen.

c) Lösch- und Landschaftsteich inkl. aller teichbautechnischen Anlagen.

d) Außenanlagen (asphaltierte Zu- und Abfahrt sowie Aufstellflächen rund um das Dorfzentrum im Ausmaß von ca. 700 m², Einfriedung in Richtung Gst. Nr. 72/6 in Form eines ca. 30 cm hohen Sockelmauerwerks.

hergestellt.

2.

Alle im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung des Dorfzentrums anfallenden Aufgaben, welche ohne budgetäre Folgen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, werden von einem Dreiergremium wahrgenommen. Dies wird besetzt durch entsendete und bevollmächtigte Vertreter

- a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- b) der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag
- c) des Dorferneuerungsvereines Ulrichschlag

bzw. jeweils namhaft gemachter Stellvertreter.

Die Beschlüsse im Dreiergremium werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3.

Der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag und die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag erklären ausdrücklich, dass das Gebäude und Außenanlagen allen Einwohnern, Vereinen und Organisationen von Ulrichschlag unentgeltlich, ausgenommen der anfallenden Betriebskosten, zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, es ist nachfolgend nicht anders geregelt. Für die Veranstaltungen von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen oder Organisationen, welche keinen unmittelbaren Bezug zu Ulrichschlag haben, kann ein Benützungsentgelt eingehoben werden.

Über die Höhe des Benützungsentgeltes hat im Einzelfall das Dreiergremium zu entscheiden. Dieses Gremium hat auch die Bedingungen für eine allfällige Benützung schriftlich festzulegen.

Im Speziellen wird zur Nutzung der Gebäude und Anlagen wie folgt vereinbart:

- a) Das Dorfzentrum wird zu gleichen Teilen von der Freiwilligen Feuerwehr und dem Dorferneuerungsverein genutzt
- b) Die Nutzung der Garage obliegt ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr
- c) Der nordwestseitige Zubau wird ausschließlich durch den Dorferneuerungsverein genutzt

Hinweis zur Nutzung des Brunnens:

Für die Liegenschaft 3830 Ulrichschlag 36 (Gst. Nr. 52/2 und 52/3, EZ 167) besteht eine Wasserversorgung aus diesem Brunnen, worüber sowohl die Freiwillige Feuerwehr als auch der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag in Kenntnis sind. Zwischen diesen, und dem versorgten Liegenschaftseigentümer besteht eine einvernehmliche Vereinbarung über laufende Pflege und Instandhaltung des Brunnens sowie jährlich wiederkehrende Untersuchung der Wasserqualität.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt ausdrücklich, dass es erwünscht ist, dass der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag und die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag für gute

Auslastung des Gebäudes sorgen und sich damit die Grundlagen für die Bestreitung der laufenden Betriebsausgaben schaffen. Mögliche Gewinne gebühren gleichteilig dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag und sind als Reserve für die Verlustjahre oder für die Erneuerungen zu veranlagen.

4.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der baubehördlichen Fertigstellung des nordwestseitigen Zubaus und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei der Austritt aus der Vereinbarung von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erstmalig nach 15 Jahren möglich ist. Für eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen aller Vertragsparteien herzustellen.

5.

In Anerkennung der freiwilligen Leistungen des Dorferneuerungsvereines Ulrichschlag und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag bei der Realisierung der Bauwerke nach Punkt 2. werden keine Nutzungsentgelte verrechnet.

Folgende Steuern / Abgaben / laufende Aufwendungen werden durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen:

- Grundsteuer
- Versicherungsprämien für Gebäude und Bauwerke
- Einmalige Anschlussgebühr für den Glasfaseranschluss

Folgende Steuern / Abgaben / laufende Aufwendungen werden durch den/die Dorferneuerungsverein / FF Ulrichschlag übernommen:

- Gebühren für die Abfallverbringung
- Stromkosten
- Heizkosten
- Telefon / Internet
- Versicherungsprämien für Fahrzeuge, Inventar und Gerät
- Wartungskosten an technischen Einrichtungen

Im Fall der Realisierung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage bzw. vergleichbarer Anlagen, (z.B.: durch Genossenschaften) wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die einmaligen Anschlussgebühren (Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgaben) übernimmt. Die laufenden Betriebskosten für den Wasserbezug sowie die laufende Kanalbenützungsgebühr sind durch Dorferneuerungsverein und FF Ulrichschlag zu tragen, insofern es nicht eine gesonderte Regelung gibt.

6.

Die Nutzungsnehmer sind verpflichtet, die Bestandsobjekte in allen Ihren Teilen auf eigene Kosten laufend in gutem Zustand zu erhalten.

7.

Die Reinigung und Pflege des Gebäudes, des Teichs und der Außenanlagen obliegt dem Dorferneuerungsverein und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag zu gleichen Teilen. Der Winterdienst (Schneeräumung und streuen) wird ebenfalls zu gleichen Teilen vom Dorferneuerungsverein und der FF Ulrichschlag durchgeführt.

8.

Vom Dreiergremium ist eine Inventarliste über das gesamte Mobiliar des Dorfzentrums zu erstellen. Diese ist den Vertragsparteien auszufolgen.

9.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt, jederzeit nach Ankündigung die zur Nutzung überlassenen Räume zu betreten und die Einhaltung des Vertrages zu überprüfen.

10.

Die Bestandgeberin ist aus allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten Dritten gegenüber vom Dorferneuerungsverein und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag schad- und klaglos zu halten.

11.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien ohne Rücksicht auf die Streithöhe freiwillig der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

12.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

13.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag und die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag erhalten eine einfache Vertragsabschrift.“

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entsendet den Ortsvorsteher der Ortschaft Ulrichschlag (derzeit Hr. Ing. Martin Sturm) in das Dreiergremium lt. Punkt 2 der „Vereinbarung über die Nutzung des Dorfzentrums Ulrichschlag samt Nebenanlagen, des Lösch- und Landschaftsteiches und des Trink- und Nutzwasserbrunnens“ und bevollmächtigt diesen, alle im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung des Dorfzentrums anfallenden Aufgaben, welche ohne budgetäre Folgen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, in diesem Dreiergremium mit zu entscheiden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

Es war schon seit längerem angedacht, eine Controllingstelle im Bereich des Finanzwesens mit entsprechender Einstufung aufzubauen.

Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.02.2019 beschlossen, dass im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2019 der Dienstpostenplan dahingehend abgeändert wird, dass ein **Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Finanzwesen und Controlling“** geschaffen wird.

Dieser neu geschaffene Funktionsdienstposten soll der Funktionsgruppe 7 zugeordnet werden und ist daher die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.04.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 i.d.d.g.F. und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 i.d.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.04.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 25.04.2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor ¹⁾ |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Innere Verwaltung ¹⁾
Leiter Finanzabteilung ¹⁾
Leiter Bauabteilung ¹⁾
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Bereichsleiter Bauamt |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Bereichsleiter Personalverwaltung
Bereichsleiter Bautechnik |
| 4) Funktionsgruppe 7 | Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
Assistenz Wirtschaftsbetriebe
Bereichsleiter EDV
Bereichsleiter Bürgerservice
Bereichsleiter Personenstandswesen
Bereichsleiter Bestattung
Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
Bereichsleiter Buchhaltung
Bereichsleiter Finanzwesen und Controlling
Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen |
| 5) Funktionsgruppe 6 | Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion |

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.05.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höher-rangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.580 bis Nr. 34.736 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.781 bis Nr. 5.811 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.28 Uhr

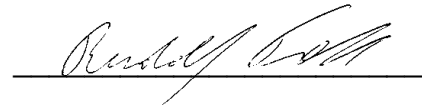
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat